

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/23/015

öffentlich

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz Hier: Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Burda	<i>Datum</i> 19.01.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	02.02.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz führt das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 32 durch, um die planungsrechtliche Basis zur Verbesserung der Versorgungs- und Infrastrukturbereiche südlich der Landesstraße im Bereich der Wohlenberger Wiek zu schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 erfolgt in einem zweistufigen Regelverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Die Stadt Klütz hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 durchgeführt. Die Planunterlagen einschließlich Begründung mit integriertem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen dazu lagen in der Zeit vom 25. Juni 2019 bis einschließlich 06. August 2019 im Amt Klützer Winkel öffentlich aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zu den Entwurfsunterlagen abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04. Juli 2019 beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt.

Es ergaben sich Anforderungen, die im Rahmen der Abwägung zu beachten sind und vor Satzungsbeschluss abschließend zu klären sind.

Im Rahmen der Stellungnahme des StALU sind Anforderungen an die Küstenschutzbelange vorgetragen worden. Die Belange des Hochwasserschutzes sind insbesondere für Parkplätze und bauliche Anlagen zu berücksichtigen. Eine

Inaussichtstellung für die Bebauung innerhalb des Gewässerschutzstreifens liegt vor.

Zusätzlich ist auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses vor Satzungsbeschluss die Ausnahmegenehmigung seitens der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Gefahren sind auszuschließen. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist zu beachten. Landesmaßnahmen zum Küstenschutz werden im Außenbereich nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung Landesplanung bestätigt die Planungsziele. Die Begründung des Erfordernisses der Stellplätze ist erfolgt.

Mit dem Ergebnis der Abwägung ist die Forstbehörde zu unterrichten und die Herstellung des Einvernehmens der Forst vor dem Satzungsbeschluss zu bestätigen.

In Bezug auf die vorgetragenen Anregungen und Stellungnahme des BUND geht die Stadt Klütz davon aus, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Eine Vorprüfung genügt. Dies wird in der Abwägungsdokumentation entsprechend dargestellt. Die FFH-Vorprüfung wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

Der Abwägungsvorschlag gilt unter dem Vorbehalt der Genehmigungen aus naturschutzfachlicher Sicht. Innerhalb des Gewässerschutzstreifens sind nur Einrichtungen und Anlagen zulässig, die im Zusammenhang mit Serviceeinrichtungen zur Strandversorgung (WC-Anlagen, Imbiss und Versorgung) stehen. Die Stadt Klütz hat sich mit dem Belang beschäftigt und stellt aufgrund des Abwägungsbeschlusses den erforderlichen Ausnahmeantrag für die Errichtung der Einrichtungen und Anlagen der Strandversorgung und zusätzlich für eine weitgehend uneingeschränkte Versorgungsinfrastruktur auf dem Parkplatz an der Straße Richtung Wohlenhagen. Hier sollen mehr Möglichkeiten zulässig sein. Voraussetzung für den Satzungsbeschluss ist die Ausnahmegenehmigung aus naturschutzfachlicher Sicht. Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen, die über eine Strandversorgung hinausgehen, sind somit nicht zulässig.

Im Zusammenhang mit der Natura2000-Schutzgebietskulisse wurde der Nachweis der Verträglichkeit über eine Vorprüfung erbracht. Für das Antragsverfahren der mittelbaren Beeinträchtigung der § 20-Biotop erfolgt die Begründung, dass nur diejenigen Flächen des Plangeltungsbereiches angerechnet werden, die auch für eine dauerhafte Nutzung zur Verfügung stehen. Es handelt sich hier überwiegend um Flächen der Stadt bzw. Flächen, für die die Stadt in das Eigentum gelangt.

Die Eingriff-/Ausgleichsbilanz wurde entsprechend angepasst. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend geregelt. Dafür werden Anpflanzungen innerhalb des Gebietes vorgenommen, als Heckenpflanzung zu den Wiesenbereichen. Darüber hinaus wurden Kompensationsflächenäquivalente in einer geeigneten Landschaftszone erworben. Damit können sowohl die mittelbaren Beeinträchtigungen der § 20-Biotop ausgeglichen werden, als auch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geregelt werden. Die Stadt Klütz hat eine FFH-Vorprüfung unter Berücksichtigung des letzten Standes der Erkenntnisse gefertigt, aus der die Verträglichkeit mit der Natura2000-Schutzgebietskulisse unter Beachtung von Maßnahmen hervorgeht. Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses wird der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 20 NatSchAG M-V und der Antrag zur Bebauung innerhalb des Gewässerschutzstreifens als Voraussetzung für den Satzungsbeschluss gestellt.

Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen. Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Stadtvertretung zu beraten und zu entscheiden. Die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmeverfahren wurden unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes behandelt. Dem entsprechend sind die Planunterlagen zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Die aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen.
 Es ergeben sich:
 - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 - teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage macht sich die Stadt Klütz zu eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	d2019-08-26AbwEntwB32Klütz_5 öffentlich
---	---

Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur der Stadt Klütz						
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB						
ENTWURF						
Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	Mahnung	
I.	Planungsanzeige	/				
II.	Träger öffentlicher Belange + Verbände				1	2 3
II.1	Landkreis NWM	04.07.2019	30.08.2019	30.08.2019	x	x
II.2	StALU	04.07.2019	21.08.2019	16.08.2019		x
II.3	Amt für Raumordnung	04.07.2019	06.08.2019	05.08.2019		x
II.4	Bergamt Stralsund	04.07.2019	16.07.2019	11.07.2019		x
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	04.07.2019	24.07.2019	24.07.2019		x
II.6	Straßenbauamt Schwerin	04.07.2019	25.07.2019	23.07.2019		x
II.7	Industrie- und Handelskammer	04.07.2019	15.07.2019	12.07.2019		x
II.8	Handwerkskammer Schwerin	04.07.2019				
II.9	Deutsche Bahn AG	04.07.2019				
II.10	Katholische Kirche	04.07.2019				
II.11	Evangel.-luth. Landeskirche	04.07.2019				
II.12	Deutsche Telekom AG	04.07.2019	22.07.2019	22.07.2019		x
II.13	Zweckverband für Wasserversorgung	04.07.2019	08.08.2019	07.08.2019		x
II.14	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	04.07.2019				
II.15	E.DIS AG	04.07.2019				
II.16	Hanse Gas GmbH	04.07.2019	09.07.2019	09.07.2019		x
II.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	04.07.2019				
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	04.07.2019				
II.19	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	04.07.2019	15.07.2019	11.07.2019		x
II.20	50 Hertz Transmission GmbH	04.07.2019	12.07.2019	11.07.2019		x
II.21	Betrieb für Bau und Liegenschaften	04.07.2019				
II.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.07.2019				
II.23	Deutscher Wetterdienst	04.07.2019	23.07.2019	19.07.2019		
II.24	Hauptzollamt Stralsund	04.07.2019	24.07.2019	24.07.2019		x
II.25	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	04.07.2019	19.07.2019	16.07.2019		x
II.26	LA für innere Verwaltung	04.07.2019	10.07.2019	10.07.2019		
II.27	Forstamt Grevesmühlen	04.07.2019	08.08.2019	08.08.2019	x	x
II.27a	Forstamt Grevesmühlen - Ergänzung	29.08.2019	25.09.2019	25.09.2019		
II.28	GDMcom	04.07.2019	24.07.2019	25.07.2019		x
II.28a	BIL-Leitungsauskunft		26.08.2019	26.08.2019		x
II.29	Polizeiinspektion Wismar	04.07.2019	01.08.2019	01.08.2019		x
II.30	Landgesellschaft mbH M-V	04.07.2019	17.07.2019	16.07.2019		x
II.31	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben/Küste“	04.07.2019		29.08.2019		
II.32	Freiwillige Feuerwehr	04.07.2019				
II.33	BUND für Umwelt und Naturschutz	04.07.2019	19.08.2019	19.08.2019	x	x
II.34	Naturschutzbund Deutschland e.V.	04.07.2019				
II.35	Landesanglerverband	04.07.2019				
II.36	Landesjagdverband	04.07.2019				
II.37	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	04.07.2019				

III.	Nachbargemeinden					
III.1	Gemeinde Warnow	04.07.2019				
III.2	Gemeinde Roggenstorf	04.07.2019	05.08.2019	31.07.2019		x
III.3	Gemeinde Damshagen	04.07.2019				
III.4	Gemeinde Kalkhorst	04.07.2019				
III.5	Gemeinde Hohenkirchen	04.07.2019				
III.6	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	04.07.2019				
III.7	Gemeinde Blowatz	04.07.2019				
III.8	Gemeinde Boiensdorf	04.07.2019				
III.9	Gemeinde Krusenhagen	04.07.2019				
III.10	Gemeinde Neuburg	04.07.2019				
III.11	Hansestadt Wismar	04.07.2019				
III.12	Gemeinde Am Salzhaff	04.07.2019				
III.13	Gemeinde Alt Bukow	04.07.2019				
III.14	Stadt Ostseebad Rerik	04.07.2019				
III.15	Stadt Neubukow	04.07.2019				
III.16	Gemeinde Ostseebad Insel Poel	04.07.2019	05.08.2019	01.08.2019		x
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen					
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen					
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise					

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div data-bbox="100 263 190 359" style="float: left;">  </div> <div data-bbox="190 271 784 343"> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p> </div> <div data-bbox="123 414 873 606" style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow Zimmer 2.219 · Börzover Weg 3 · 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 66314 E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unsere Sprechzeiten Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr</p> <p>Unser Zeichen Grevesmühlen, 30.08.2019</p> </div> </div> <div data-bbox="705 582 795 638" style="text-align: right; margin-top: 10px;">  </div> <div data-bbox="112 678 862 774" style="margin-top: 20px;"> <p>Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek- Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 04.07.2019, hier eingegangen am 10.07.2019</p> </div> <div data-bbox="112 790 336 821" style="margin-top: 10px;"> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> </div> <div data-bbox="112 837 862 933" style="margin-top: 10px;"> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek- Regelung der Infrastruktur“ der Stadt mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 25. März 2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> </div> <div data-bbox="112 949 862 997" style="margin-top: 10px;"> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:</p> </div> <table border="1" data-bbox="123 997 862 1260" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left; padding: 2px;">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde </td> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbauasträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td style="padding: 2px;">Kommunalaufsicht</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">FD Kataster und Vermessung</td> </tr> </table> <div data-bbox="112 1276 862 1332" style="margin-top: 10px;"> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> </div>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbauasträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung		<div data-bbox="952 782 1792 965" style="margin-top: 20px;"> <p>zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden wiedergegeben und werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und TÖB waren zusätzlich Gutachten zugänglich gemacht worden wie die Natura 2000-Vorprüfung, der Artenschutzfachbericht und Karten der Lebensraumtypen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zusätzlich umweltbezogene Stellungnahmen mit offengelegt worden.</p> </div> <div data-bbox="952 989 1713 1077" style="margin-top: 20px;"> <p>zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste des Landkreises erfolgen nachfolgend unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes.</p> </div> <div data-bbox="952 1260 1702 1348" style="margin-top: 20px;"> <p>zu 3. Die Stadt Klütz setzt sich mit den Vorschlägen und Hinweisen auseinander und unterbreitet entsprechend ihre Vorschläge.</p> </div>	<div data-bbox="1792 805 2049 837" style="margin-top: 20px;"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1792 1021 2049 1053" style="margin-top: 20px;"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div> <div data-bbox="1792 1284 2004 1316" style="margin-top: 20px;"> <p>Zu berücksichtigen.</p> </div>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbauasträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht										
FD Kataster und Vermessung											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p>III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung:</p> <p style="text-align: right;">1 2 3</p>	<p>A</p> <p>zu 0. Die nachfolgend dargestellten Belange werden behandelt und entsprechend Ergebnis der Behandlung beachtet.</p> <p>zu 1. Die Farbgebung für das SO entspricht der Planzeichenverordnung und wird entsprechend beibehalten.</p> <p>zu 2. Die Stadt Klütz nimmt die Zufahrten weiterhin mit auf. Auch wenn die Zufahrten hergestellt sind und in den Geh- und Radweg integriert sind, ist dies aus Sicht der Stadt Klütz zur dauerhaften Festsetzung und Regelung vorgesehen.</p> <p>zu 3. Die generalisierte Darstellung mit dem Pfeil wird entsprechend aufgenommen. Es handelt sich hier um einen Zugang zum Strand, der auch dauerhaft weiter genutzt werden soll.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese und Schutzgrün ist zu prüfen. Öffentlich im planungsrechtlichen Sinn ist an die öffentliche Nutzung gebunden das bedeutet, dass die Flächen für die Öffentlichkeit zugänglich sind und i.d.R. mit einer entsprechenden Widmung verbunden sind. Andernfalls sind auch Flächen die der Gemeinde gehören, wenn sie nicht durch die Öffentlichkeit genutzt werden sollen, als private Grünflächen festzusetzen. Grünflächen können sowohl für die öffentliche als auch für die private Nutzung bestimmt sein; dies ist seit 1976 im Gesetz klargestellt. Vom jeweiligen Charakter der Grünfläche hängt u. a. ab, ob der Gemeinde ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zusteht, § 32 anwendbar ist oder dem Eigentümer ein Entschädigungs- oder Übernahmeanspruch nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 zusteht. Öffentliche Grünflächen sind solche, die der Nutzung durch die Allgemeinheit gewidmet sind oder gewidmet werden sollen oder jedenfalls zugänglich gemacht werden sollen, z. B. etwa durch öffentlich benutzbare Wege (vgl. OVG Münster 10.10.1997 – 7a D 50/93.NE – BRS 59 Nr. 49; OVG Münster 17.12.1998 – 10a D 186/96.NE – NVwZ-RR 1999, 561 = BRS 60 Nr. 21; OVG Münster 23.10.2001 – 10a D 192/98.NE – Juris). Auf die Frage, wer Eigentümer ist, kommt es bei der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche nicht an.</p> <p>(Brügelmann/Gierke, 110. EL April 2019, BauGB § 9 Rn. 295)</p> <p><i>Text - Teil B:</i> Zu 1.1. Ich empfehle die Zweckbestimmung wie folgt zu formulieren: Das sonstige Sondergebiet touristische Infrastruktur dient der Unterbringung von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur, die vorwiegend der Strandversorgung dienen. Ich wisse darauf hin, dass sich eine saisonale Nutzung aus dem Zusatz zur Strandversorgung nicht ableiten lässt. Das wäre auch nicht zulässig, denn eine solche Nutzungsbeschränkung lässt sich nach BauGB nicht treffen. Welche Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen getroffen werden können richtet sich allein nach § 9 Abs.1 BauGB. Auch mit Einführung des § 9 Abs.2 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass dieser nicht dazu geeignet ist ein „Baurecht auf Zeit“ für wiederkehrende Ereignisse zu schaffen. Damit kann auch nicht über einen städtebaulichen Vertrag eine solche Nutzungsbeschränkung durchgesetzt werden, die in § 11 Abs.1 Nr.2 BauGB angeführten Befristungen der Grundstücksnutzungen beziehen sich auf die vertragliche Absicherung der in § 9 Abs.2 BauGB eröffneten Möglichkeiten. Mit einer Nutzungsbeschränkung würde massiv in die Eigentumsrechte durch die Einschränkung der Nutzung und damit der geschaffenen Vermögenswerte eingegriffen werden. Ein solcher Bebauungsplan ist unzulässig. In der Konsequenz kann nur eine durchgehende Nutzung zulässig sein, oder aber wenn aus naturschutzrechtlichen Gründen das nicht möglich ist, von der geplanten Nutzung, die eine Umsetzung in massiven Gebäuden und damit auf eine jährliche Ausnutzung ausgerichtet ist, Abstand genommen werden.</p>	<p>zu 4. Die im Plan festgesetzten Grünflächen sollen nicht zugänglich sein. Deshalb wird von der Darstellung abgewichen und es werden private Flächen dargestellt und festgesetzt. Grundzüge der Planung werden aus Sicht der Stadt Klütz dadurch nicht berührt. Belange des privaten Eigentums werden beachtet. Es handelt sich hier aus Sicht der Stadt Klütz um eine deklaratorische Anpassung.</p> <p>zu 5. Die Formulierung wird berücksichtigt. Das Sondergebiet touristische Infrastruktur dient der Unterbringung von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur, die vorwiegend der Strandversorgung dienen. Für diesen besonderen Fall ist wichtig, dass die Stadt Klütz derjenige ist, auf dessen Grundstücken die Strandversorgungseinrichtungen errichtet werden. Deshalb kann sich die Stadt Klütz diese Nutzungsanforderungen selbst auferlegen. Selbst wenn ein ganzjähriger Betrieb möglich wäre, wird dieser auf die beabsichtigte Nutzung durch die Stadt Klütz festgelegt werden können. Die Stadt Klütz hat sich mit den Nutzungen beschäftigt. Die Nachweise der Natura 2000-Verträglichkeit werden unter dem heutigen Gesichtspunkt der Kenntnisse erbracht. Im Wesentlichen ist von einer ganzjährigen Nutzung der Infrastruktur auf dem Parkplatz nahe der Ortslage Wohlenberg an der Zufahrt Richtung Wohlenhagen auszugehen. Insofern unterscheiden sich die Vorgaben für den westlichen Parkplatz. Für die östlich gelegenen Parkplätze ist von einer saisonalen Nutzung und somit von einer geringeren Nutzungsintensität auszugehen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. Festsetzungen diesbezüglich werden nicht getroffen. Die Stadt Klütz ist aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse derjenige, der die zukünftige Nutzung regeln kann.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Stadtvertretung ist angehalten sich damit vor Weiterführung ihrer Planungsabsichten insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Entschädigungsansprüche auseinandersetzen.</p> <p>Die Stadt sollte sich auch im Zusammenhang mit der geplanten Gastronomie mit Außensitzplätzen auseinandersetzen. Je nach Betrachtung des Einzelfalls können sie Hauptanlage oder Nebenanlage sein, also mit in die 600 m² einberechnet oder einen maximalen Zuschlag von 300 m² bekommen.</p> <p>Zu I 4.2 Zum Satzungsbeschluss muss klar sein, ob es sich hier um eine Festsetzung nach § 9Abs. 1a BauGB handelt, was dann auch so aufzunehmen wäre, unter Streichung des letzten Absatzes.</p> <p>Zu I 5. Ich weise darauf hin, dass es sich bei Imbisswagen nicht um fliegende Bauten handelt. Da es hier darum geht Ausnahmen vom Hochwasserschutz zu erwirken empfehle ich nachfolgende Formulierung „... für bauliche Anlagen, die bei Hochwassergefahr schnell beseitigt werden können (z.B. Imbisswagen) und ...“.</p> <p>ZU III. 1., 2. und 3. Mit Satzungsbeschluss sind die Formulierungen anzupassen.</p> <p>Zu Hinweise Zu 7. Warum werden hier die Maßnahmen aus dem B-Plan Nr. 27 aufgeführt? Das ist irreführend und zu streichen.</p> <p>Zu 8 Mit Satzungsbeschluss muss feststehen wie das Ziel erreicht werden soll und konkrete Maßnahmen sind festzusetzen.</p> <p>Zu 11. Mit Satzungsbeschluss muss feststehen wie der Ausgleich geregelt wird und dieser gesichert sein. Entweder Punkt I 4.2 bleibt und Punkt 11 wird gestrichen oder Punkt 4.2 wird gestrichen und Punkt 11 bleibt unter Streichung des 1. Halbsatzes.</p> <p>Zu 12. Der Hinweis ist für den Plan nicht relevant und zu streichen.</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p>Zu 6 Planungsziele Die Umsetzung der hier angegebenen Planungsziele im Plan ist zu prüfen.</p>	<p>zu 6. Im Zusammenhang mit den Außensitzplätzen und der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung wird davon ausgegangen, dass 600 m² ausreichend sind.</p> <p>zu 7. In Bezug auf die Festsetzung I.4.2 werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Die Stadt Klütz hat sowohl eigene Flächen für Maßnahmen als auch externe Flächen für Maßnahmen gesichert. Insofern kann hier eine abschließende Regelung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>zu 8. Die Stadt Klütz hält an ihrer Festsetzung zur Höhenlage fest. Sofern der Bemessungshochwasserstand nicht eingehalten werden kann, werden die Festsetzungen ergänzt. Es wird in den Text-Teil B aufgenommen, dass die Festsetzung I.5 für bauliche Anlagen, die bei Hochwassergefahr schnell beseitigt werden können (z.B. Imbisswagen) und für Gebäude mit entsprechenden Hochwasserschutzmaßnahmen gelten.</p> <p>zu 9. Die Formulierungen zu den Punkten Waldabstand, Küsten- und Gewässerschutzstreifen und Küstenschutzgebiet werden nach Vorlage der Genehmigungen entsprechend angepasst.</p> <p>zu 10. In Bezug auf Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan Nr. 27 wird auf eine nachrichtliche Übernahme verzichtet. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan Nr. 27 wurden abschließend geregelt und können mittlerweile als Eingangsdaten verwendet werden. Eine Klarstellung erfolgt im Zusammenhang mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die nachrichtlich übernommen wurden. Hier werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan Nr. 21 entsprechend zurückgenommen. Diese sollen andererseits geregelt werden und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bewertung. Deshalb wird hier eine Anpassung vorgenommen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden abschließend festgelegt. Es wird die Bestätigung durch die Antragsverfahren erforderlich. Insofern ist Ausgleich und Ersatz entsprechend geregelt.</p> <p>zu 11. Mit dem Satzungsbeschluss werden die entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt. Es handelt sich um die Heckenpflanzungen und um die Ausgleichsmaßnahmen mit Ökokonto.</p>	<p>? Klarstellung ob 600 m² ausreichend sind oder zusätzliche Überschreitungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zu berücksichtigen Ausgleich und Ersatz ist abschließend geregelt.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Stadtvertretung ist angehalten sich damit vor Weiterführung ihrer Planungsabsichten insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Entschädigungsansprüche auseinanderzusetzen.</p> <p>Die Stadt sollte sich auch im Zusammenhang mit der geplanten Gastronomie mit Außensitzplätzen auseinandersetzen. Je nach Betrachtung des Einzelfalls können sie Hauptanlage oder Nebenanlage sein, also mit in die 600 m² einberechnet oder einen maximalen Zuschlag von 300 m² bekommen.</p>	<p>24 5 6</p>	
	<p>Zu I 4.2 Zum Satzungsbeschluss muss klar sein, ob es sich hier um eine Festsetzung nach § 9Abs. 1a BauGB handelt, was dann auch so aufzunehmen wäre, unter Streichung des letzten Absatzes.</p>	<p>7</p>	
	<p>Zu I 5. Ich weise darauf hin, dass es sich bei Imbisswagen nicht um fliegende Bauten handelt. Da es hier darum geht Ausnahmen vom Hochwasserschutz zu erwirken empfehle ich nachfolgende Formulierung „... für bauliche Anlagen, die bei Hochwassergefahr schnell beseitigt werden können (z.B. Imbisswagen) und ...“.</p>	<p>8</p>	
	<p>ZU III. 1., 2. und 3. Mit Satzungsbeschluss sind die Formulierungen anzupassen.</p>	<p>9</p>	
	<p>Zu Hinweise Zu 7. Warum werden hier die Maßnahmen aus dem B-Plan Nr. 27 aufgeführt? Das ist irreführend und zu streichen.</p>	<p>10</p>	
	<p>Zu 8 Mit Satzungsbeschluss muss feststehen wie das Ziel erreicht werden soll und konkrete Maßnahmen sind festzusetzen.</p>	<p>11</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Zu 11. Mit Satzungsbeschluss muss feststehen wie der Ausgleich geregelt wird und dieser gesichert sein. Entweder Punkt I 4.2 bleibt und Punkt 11 wird gestrichen oder Punkt 4.2 wird gestrichen und Punkt 11 bleibt unter Streichung des 1. Halbsatzes.</p>	<p>12</p>	
	<p>Zu 12. Der Hinweis ist für den Plan nicht relevant und zu streichen.</p>	<p>13</p>	
	<p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p>	<p>14</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Zu 6 Planungsziele Die Umsetzung der hier angegebenen Planungsziele im Plan ist zu prüfen.</p>	<p>15</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p><small>Seite 5/18</small></p>	<p>zu 12. Mittlerweile kann klargestellt werden, dass die Festsetzung unter I.4.2 durch die zusätzlich neu geregelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgesichert werden kann. Das heißt es wird eine Kombination aus Heckenpflanzungen im Plangebiet und aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ökopunkten außerhalb des Plangebietes geregelt. Die Maßnahmen sind abschließend gesichert. Die Festsetzungen unter I.4.2 werden entsprechend angepasst, es werden nur noch die Heckenpflanzungen erfolgen und die Entsiegelungsmaßnahmen. Daraufhin gehend wird auch die Passage unter 11 angepasst.</p> <p>zu 13. Dieser Hinweis ist nicht mehr erforderlich. Eine andere Ausgleichs- und Ersatzregelung wurde abschließend geregelt und kann entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>zu 14. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen.</p> <p>zu 15. Aus Sicht der Stadt Klütz bleibt es weiterhin so, dass die beabsichtigten Planziele umgesetzt werden sollen und können. Eine detaillierte Bestandsaufnahme hat stattgefunden.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss									
Zu 13.4	<p>Mit Satzungsbeschluss muss klar sein, wie die Löschwasserversorgung gesichert wird. Satzung</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <table border="1" data-bbox="123 414 851 686"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="123 414 851 454">Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</td> </tr> <tr> <td data-bbox="123 470 761 534">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="761 470 851 534"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="123 542 761 614">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="761 542 851 614" style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="123 622 761 686">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="761 622 851 686"></td> </tr> </table> <p>Gewässerschutzstreifen: Frau Hamann</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 32 der Stadt Klütz befindet sich innerhalb des Küstenschutzstreifens der Ostsee. Neben der Neuordnung der Parkflächen werden im Geltungsbereich des B-Planes Bauflächen für Serviceeinrichtung zur Strandversorgung (WC-Anlagen, Imbiss und Versorgung) und darüber hinaus für die Errichtung von Schank- und Spisewirtschaften zur Strandversorgung sowie Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen ausgewiesen. Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V ist es in einem Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie des Küstengewässers verboten, bauliche Anlage zu errichten oder wesentlich zu ändern. Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V können von diesen Verboten durch die untere Naturschutzbehörde für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Ausnahmen zugelassen werden. Bei der Entscheidung über die Ausnahme aus dem Gewässerschutzstreifen ist der § 35 Abs. 1 NatSchAG M-V zu berücksichtigen. Danach sind Ausnahmen vom Gesetz nur zu erteilen, wenn diese mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren sind und auch keine sonstigen öffentlichen Belange den Planungen im Gewässerschutzstreifen entgegenstehen. Von der Ausnahmemöglichkeit ist ein restriktiver Gebrauch zu machen, da sonst die Gefahr besteht, dass das Bauverbot durch Bebauungspläne umgangen wird und die Bestimmung ihren Ausnahmeharakter verliert (s. dazu „Umweltrecht in der kommunalen Praxis M-V“¹). Der Ermessensspielraum der entscheidenden Behörde ist erst dann eröffnet, wenn nachweislich die Inanspruchnahme der Flächen für eine Bebauung innerhalb des Gewässerschutzstreifens erforderlich wird.</p> <p>Es ist zurzeit noch nicht nachgewiesen, dass die Planungsabsichten innerhalb des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind. Insbesondere wurde mit den vorliegenden Planunterlagen die Verträglichkeit der</p>	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>16</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>5</p>	<p>zu 16. Die Löschwasserversorgung wird durch die Stadt Klütz gesichert. Hier soll die Entnahme von Löschwasser aus den öffentlichen Netzen erfolgen. Im Bedarfsfall sollen Reservoirs hergestellt werden.</p> <p>zu 1. Die Stadt Klütz setzt sich mit den Belangen hinreichend auseinander und bewertet die einzelnen Gliederungspunkte.</p> <p>zu 2. Die Ausnahmeanträge für die beabsichtigte Nutzung werden entsprechend gestellt. Es geht maßgeblich um die Strandversorgung. Diese soll hier entsprechend abgesichert werden. Es ist eine differenzierte Nutzung vorgesehen. Die Stadt Klütz hat sich hier mit entsprechenden Beschlussfassungen auseinandergesetzt. Es ist vorgesehen, die Nutzungen vom Profil ganzjährig bei Wohlenberg zuzulassen. Im Bereich der östlich gelegenen Flächen ist die Strandversorgung von Mai bis September vorgesehen; unabhängig von der gesamtheitlichen Prüfung. Die Prüfung geht von einer durchaus gesamtheitlichen Nutzung über das Jahr aus. Die Bewirtschaftung wird unter Berücksichtigung auch des Versorgungsumfanges auf die Sommermonate begrenzt sein. Die sanitäre Ausstattung soll ganzjährig zulässig sein.</p> <p>zu 3. Aus Sicht der Stadt Klütz stehen den Zielsetzungen keine öffentlichen Belange entgegen. Eine Vereinbarkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse ist aus Sicht der Stadt Klütz gegeben, da sich die Einrichtungen zur Strandbewirtschaftung jenseits der Straße und durch die Straße getrennt vom Wasser befinden. Abschirmende Wirkung durch Gehölze sind vorhanden. Insofern werden hier keine erheblichen Auswirkungen durch die Nutzung der Einrichtungen gesehen.</p> <p>zu 4. Es handelt sich um Einrichtungen für die Strandversorgung, die unmittelbar am Strand nicht möglich sind. Unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages und der umweltgerechten Nutzung werden die Strandversorgungseinrichtungen und die öffentlichen WC-Anlagen als erforderlich angesehen. Somit wird Vereinbarkeit zwischen den Zielsetzungen der Stadt für die verbesserte Infrastruktur und öffentlichen Belangen zur Sicherung der Schutzgebietskulisse gesehen. Auch derzeit sind bereits Auswirkungen durch die Nutzung am Strand vorhanden. Diese werden sich nicht maßgeblich erhöhen dadurch das Infrastruktureinrichtungen entstehen.</p> <p>zu 5. Mittlerweile wurden die Planunterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Stellungnahmen ergänzt. Die Absicherung der Maßnahmen für den B-Plan Nr. 27 der Stadt Klütz ist entsprechend erfolgt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist entsprechend zu stellen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>
Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann												
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.												
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.												

¹ Fachhochschule für öff. Verwaltung und Rechtspflege Güstrow (Hrsg.) Umweltrecht in der kommunalen Praxis Mecklenburg Vorpommern, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden 2000, Seite 156

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Planung mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ und dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) nicht nachgewiesen. Auch können Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zurzeit nicht ausgeschlossen werden. Siehe dazu auch meine Stellungnahme unten. Die Ausnahme vom Bauverbot des Gewässerschutzstreifens für die Planungen innerhalb des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Nach den mir derzeit vorliegenden Unterlagen liegen Ausnahmetatbestände nach § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V für die Errichtung von Schank- und Spisewirtschaften zur Strandversorgung sowie Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerschutzstreifens nicht vor. Restaurationsbetrieb oder Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen dienen nach dem eingeschränkten Wortlaut des § 29 Abs. 3 Nr. 12 NatSchAG M-V nicht ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei. Diese Anlagen sind, im Gegensatz zu den beabsichtigten Festsetzungen von Serviceeinrichtung zur Strandversorgung (WC-Anlagen, Imbiss und Versorgung), damit von dieser Ausnahmeregelung nicht gedeckt. Diese Anlagen können nur bei einem <u>begründeten städtebaulichen Erfordernis</u> über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zugelassen werden. Die Stadt hat daher im Rahmen ihrer Planungshoheit zu prüfen, ob Flächen außerhalb des Gewässerschutzstreifens für eine Bebauung für gastronomische Einrichtungen und Sport- und Freizeitanlagen zur Verfügung stehen. Sofern die Prüfung ergibt, dass im Stadtgebiet Klütz keine geeignete Flächen für die Errichtung dieser Anlagen vorhanden sind, wäre darzulegen, dass das städtebauliche Erfordernis für die Errichtung dieser Anlagen im Gewässerschutzstreifen an der Wohlenberger Wiek gegeben ist.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei einem Antrag auf Ausnahme nachzuweisen ist, dass dem Vorhaben auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann derzeit keine Ausnahme für die Planungsabsichten des in Aufstellung befindlichen des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz aus dem Gewässerschutzstreifen, insbesondere auch für die Errichtung von Schank- und Spisewirtschaften zur Strandversorgung sowie Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen im Geltungsbereich, in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Eingriffsregelung: Frau Hamann</p> <p>Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Entwurf des B-Plans Nr. 32 der Stadt Klütz entspricht in folgenden Punkten nicht der angewandten Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ von 2018 (HzE) und ist entsprechend zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen oder Biotoptypen ab einer Wertelinstufung von 3 ist nach Pkt. 2 der HzE in der Regel eine ausführliche Biotoperfassung (differenzierte floristische und faunistische Kartierung) erforderlich, um den Biotopwert gemäß Anlage 4 HzE ermitteln zu können. Soll auf ergänzende Kartierung verzichtet werden, ist für diese Biotoptypen der obere Biotopwert in der Bilanzierung der mittelbaren Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Da bei der vorliegenden Eingriffsbilanzierung auf eine ausführliche Biotopkartierung verzichtet wurde, ist bei den genannten Biotoptypen von einem oberen Biotopwert auszugehen und die Bilanzierung dahingehend zu überarbeiten. 	<p>weiter zu 5. Die Stadt Klütz geht somit davon aus, dass die Verträglichkeit der Einrichtungen der Strandversorgung nachgewiesen werden kann und somit auch Vereinbarkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse besteht. Insofern wird das Antragsverfahren durchgeführt.</p> <p>zu 6. Die Stadt Klütz hat sich mit den Belangen auseinandergesetzt. Es wird eine Differenzierung der Nutzungen im Bereich der 3 Teilgebiete geben. Im Wohlenberg nahegelegenen Bereich ist eine ganzjährige Nutzung auch durch die Arten der Nutzungen vorgesehen. Im übrigen Bereich werden die Nutzungen beschränkt. Es sollen restaurative Möglichkeiten ganzjährig und dauerhaft im Bereich von Wohlenberg an der Zufahrt nach Wohlenhagen möglich sein. In den östlichen Bereichen auf den Parkplätzen soll die saisonale Strandversorgung und WCs abgesichert werden. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Im Zusammenhang mit Sport- und Freizeitanlagen geht es um Sport auf Freiflächen nicht um zusätzliche Gebäude und bauliche Anlagen die gewerblich betrieben werden. Dies wird untersetzt, dahingehend, dass Sport- und Freizeitanlagen auf Freiflächen wie z.B. Volleyballfelder etc. zulässig sind. Andere Anlagen und bauliche gewerbliche Nutzungen für Sport- und Freizeit sind nicht vorgesehen. Klarstellende Festsetzungen werden vorgenommen und im Antragsverfahren entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 7. Für die Stadt Klütz ist es wichtig, die Strandversorgung zu sichern. Hier wird differenziert zwischen den Bereichen bei Wohlenberg. Die Stadt Klütz beabsichtigt u.a. die Rücknahme des Anlegers an der Wohlenberger Wiek planungsrechtlich vorzubereiten. Dies führt zu einer starken Entlastungswirkung. In diesem Zusammenhang sollen im rückwärtigen Bereich z.B. an der Straße nach Wohlenhagen die Möglichkeiten für die Strandversorgung und dauerhafte ganzjährige Gastronomie erweitert werden. Das Antragsverfahren wird hierauf entsprechend Rücksicht nehmen und dies beachten.</p> <p>zu 8. Es wird nachgewiesen, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Hierzu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichs- und Ersatzregelung - die Nachweise der Natura 2000-Verträglichkeit. Ausführung außerhalb des Waldabstandes. 	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Antragsverfahren unter Berücksichtigung der derzeitigen Beschlusslage des Rückbaus des Anlegers und der Stärkung der Infrastruktur für die Strandversorgung. Eine nachhaltige Bewirtschaftung würde auch eine Verbesserung für den Strandbereich in Fragen Ordnung geben. Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Planung mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ und dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) nicht nachgewiesen. Auch können Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zurzeit nicht ausgeschlossen werden. Siehe dazu auch meine Stellungnahme unten. Die Ausnahme vom Bauverbot des Gewässerschutzstreifens für die Planungen innerhalb des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Nach den mir derzeit vorliegenden Unterlagen liegen Ausnahmetatbestände nach § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V für die Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften zur Strandversorgung sowie Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerschutzstreifens nicht vor. Restaurationsbetrieb oder Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen dienen nach dem eingeschränkten Wortlaut des § 29 Abs. 3 Nr. 12 NatSchAG M-V nicht ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei. Diese Anlagen sind, im Gegensatz zu den beabsichtigten Festsetzungen von Serviceeinrichtung zur Strandversorgung (WC-Anlagen, Imbiss und Versorgung), damit von dieser Ausnahmeregelung nicht gedeckt. Diese Anlagen können nur bei einem <u>beurteilbaren städtebaulichen Erfordernis</u> über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zugelassen werden. Die Stadt hat daher im Rahmen ihrer Planungshoheit zu prüfen, ob Flächen außerhalb des Gewässerschutzstreifens für eine Bebauung für gastronomische Einrichtungen und Sport- und Freizeitanlagen zur Verfügung stehen. Sofern die Prüfung ergibt, dass im Stadtgebiet Klütz keine geeignete Flächen für die Errichtung dieser Anlagen vorhanden sind, wäre darzulegen, dass das städtebauliche Erfordernis für die Errichtung dieser Anlagen im Gewässerschutzstreifen an der Wohlenberger Wiek gegeben ist.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei einem Antrag auf Ausnahme nachzuweisen ist, dass dem Vorhaben auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann derzeit keine Ausnahme für die Planungsabsichten des in Aufstellung befindlichen des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz aus dem Gewässerschutzstreifen, insbesondere auch für die Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften zur Strandversorgung sowie Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen im Geltungsbereich, in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Eingriffsregelung: Frau Hamann</p> <p>Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Entwurf des B-Plans Nr. 32 der Stadt Klütz entspricht in folgenden Punkten nicht der angewandten Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ von 2018 (HzE) und ist entsprechend zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen oder Biotoptypen ab einer Wertestufung von 3 ist nach Pkt. 2 der HzE in der Regel eine ausführliche Biotoperfassung (differenzierte floristische und faunistische Kartierung) erforderlich, um den Biotopwert gemäß Anlage 4 HzE ermitteln zu können. Soll auf ergänzende Kartierung verzichtet werden, ist für diese Biotoptypen der obere Biotopwert in der Bilanzierung der mittelbaren Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Da bei der vorliegenden Eingriffsbilanzierung auf eine ausführliche Biotopkartierung verzichtet wurde, ist bei den genannten Biotoptypen von einem oberen Biotopwert auszugehen und die Bilanzierung dahingehend zu überarbeiten. 	<p>zu 5</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>8</p> <p>9</p> <p>10</p> <p>10.1</p> <p>zu 9. Die Stadt Klütz hat sich mit diesem Belang auseinandergesetzt. Die Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften wird klargestellt. Dies wird auf den Bereich bei Wohlenberg eingeschränkt. Die Anlagen für sportliche und Freizeiteinrichtungen werden präzisiert. Es handelt sich um Freiflächenanlagen. Es sind keine Gebäude und baulichen Anlagen vorgesehen.</p> <p>zu 10. Die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>zu 10.1. Die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung wurde unter Berücksichtigung der Biotopwertansprache durchgeführt. Die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung ist Grundlage für die Antragsverfahren. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gesichert.</p>	<p>Zu berücksichtigen. ! Klarstellung zu Schank- und Speisewirtschaften und zur Strandversorgung und zu Freiflächenanlagen für Sport und Freizeit.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen überarbeitete Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wird genutzt.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Ermittlung der Eingriffsflächenäquivalente für eine dauerhafte Ausweisung von saisonal genutzten Stellplätzen wird in der vorliegenden Bewertung der Eingriffe nur 50 % der Fläche als Funktionsverlust berücksichtigt. Das entspricht nicht dem angewandten Modell. Die Festsetzung der, wenn auch nur saisonal genutzten, Parkplatzflächen auf intensiv genutztem Grünland erfolgt dauerhaft. Es handelt sich im Sinne der HzE damit nicht um einen befristeten Eingriff. Die Anwendung eines Befristungsfaktors oder wie im vorliegenden Fall die Reduzierung der Eingriffsfläche widerspricht dem angewandten Modell. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer dauerhaften bzw. über die Jahre stattfindenden Nutzung der Grünlandflächen als saisonale Parkplätze eine Verdichtung des Bodens und damit eine Störung der Bodenfunktionen stattfindet. Eine Erholung der Bodenfunktionen außerhalb der Vegetationszeit ist nicht zu erwarten. Die Bilanz ist entsprechend zu überarbeiten. 	<p>zu 10.2. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wurde überarbeitet. Insgesamt wird von der Stadt Klütz die Möglichkeit eröffnet, Saisonparkplätze von dauerhaft genutzten Parkplätzen abzugrenzen. Es wird eine Verbesserung gegenüber der derzeit eher unregelmäßigen Situation eintreten. Es werden Hauptnutzungsbereiche festgelegt und es verbleiben zwischen den Parkplätzen ungenutzte Bereiche. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist Grundlage der Antragsverfahren.</p>	<p>Zu berücksichtigen Abgrenzung von dauerhaft genutzten Parkplätzen von saisonal genutzten Parkplätzen und neue Regelung der Parkplatzsituation.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Als eine Kompensationsmaßnahme soll intensiv genutztes Grünland in eine extensiv genutzte Mähwiese umgewandelt werden. Diese Maßnahme entspricht nicht den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme nach Punkt 2.3.1 des Maßnahmenkatalogs in der Anlage 6 der HzE. Danach muss diese Fläche vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt worden sein. In der Örtlichkeit stellt sich die Fläche als Grünland dar und wurde entsprechend auch kartiert. Die mir vorliegenden Luftbildaufnahmen lassen zurücklegend (bis ins Jahr 2002) auch keine Nutzung der Flächen als Acker erkennen. Die Fläche wird im Feldblockkataster des Landes M-V nicht als Feldblock geführt. Nach Punkt 4.1 der HzE ist der Maßnahmenkatalog in der Anlage 6 abschließend. Auf Grund der fehlenden Ackernutzung die Umnutzung der Grünlandflächen zu einer extensiv genutzten Mähwiese als Kompensationsmaßnahme nicht anzuerkennen. 	<p>zu 10.3. Die Ausgleichs- und Ersatzthematik wurde überarbeitet. Es werden Kompensationsflächenäquivalente erworben. Die Wiesenflächen werden nicht angerechnet. Zur dauerhaften Sicherung der Flächen werden die Festsetzungen beibehalten. Eine Aufwertung dieser Flächen wird im Rahmen der Bilanz nicht berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Auf Grundlage der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann ein Überschuss an Kompensationsflächenäquivalenten für die mit dem B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz ausgewiesenen Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht bestätigt werden.</p>	<p>zu 11. Die Aussage, dass kein Kompensationswertüberschuss erfolgt wird zur Kenntnis genommen und durch die Stadt Klütz beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Laut Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung soll für die Kompensationsmaßnahme „Umwandlung von Intensivgrünland in eine extensive Mähwiese“ ein Ökokonto in Anspruch genommen werden, sofern diese Flächen für eine Kompensation nicht zur Verfügung stehen. Bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos ist vor Satzungsbeschluss durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem Ökokonto vorgenommen (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.</p>	<p>zu 12. Die verbindliche Reservierung der Ausgleichsmaßnahmen ist erfolgt.</p>	<p>Zu berücksichtigen verbindliche Reservierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist erfolgt. Der Vertrag wird entsprechend der Verfahrensdokumentation beigefügt. Die Stadt Klütz hat Ökopunkte reserviert. Es handelt sich um Ökopunkte in Höhe von 37.290 Punkten im Ökokonto VR-044 Naturwald Roter See Nord und im Ökokonto NWM-024 Naturwald Farpen. Der Vertrag wird der Dokumentation beigefügt.</p>
	<p>Hinweise:</p> <p>Laut Begründung zum Entwurf des B-Plans Nr. 32 der Stadt Klütz ist es beabsichtigt zur Besucherlenkung ruderaler Kriechrasenbereich im Strandbereich der Wohlenberger Wiek in Liegeflächen umzunutzen. Die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen,</p>		<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>• Bei der Ermittlung der Eingriffsflächenäquivalente für eine dauerhafte Ausweisung von saisonal genutzten Stellplätzen wird in der vorliegenden Bewertung der Eingriffe nur 50 % der Fläche als Funktionsverlust berücksichtigt. Das entspricht nicht dem angewandten Modell. Die Festsetzung der, wenn auch nur saisonal genutzten, Parkplatzflächen auf intensiv genutztem Grünland erfolgt dauerhaft. Es handelt sich im Sinne der HzE damit nicht um einen befristeten Eingriff. Die Anwendung eines Befristungsfaktors oder wie im vorliegenden Fall die Reduzierung der Eingriffsfläche widerspricht dem angewandten Modell. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer dauerhaften bzw. über die Jahre stattfindenden Nutzung der Grünlandflächen als saisonale Parkplätze eine Verdichtung des Bodens und damit eine Störung der Bodenfunktionen stattfindet. Eine Erholung der Bodenfunktionen außerhalb der Vegetationszeit ist nicht zu erwarten. Die Bilanz ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>• Als eine Kompensationsmaßnahme soll intensiv genutztes Grünland in eine extensiv genutzte Mähwiese umgewandelt werden. Diese Maßnahme entspricht nicht den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme nach Punkt 2.3.1 des Maßnahmenkatalogs in der Anlage 6 der HzE. Danach muss diese Fläche vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt worden sein. In der Örtlichkeit stellt sich die Fläche als Grünland dar und wurde entsprechend auch kartiert. Die mir vorliegenden Luftbilddaufnahmen lassen zurückliegend (bis ins Jahr 2002) auch keine Nutzung der Flächen als Acker erkennen. Die Fläche wird im Feldblockkataster des Landes M-V nicht als Feldblock geführt. Nach Punkt 4.1 der HzE ist der Maßnahmenkatalog in der Anlage 6 abschließend. Auf Grund der fehlenden Ackernutzung die Umnutzung der Grünlandflächen zu einer extensiv genutzten Mähwiese als Kompensationsmaßnahme nicht anzuerkennen.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann ein Überschuss an Kompensationsflächenäquivalenten für die mit dem B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz ausgewiesenen Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht bestätigt werden.</p> <p>Laut Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung soll für die Kompensationsmaßnahme „Umwandlung von Intensivgrünland in eine extensive Mähwiese“ ein Ökokonto in Anspruch genommen werden, sofern diese Flächen für eine Kompensation nicht zur Verfügung stehen. Bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos ist vor Satzungsbeschluss durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem Ökokonto vorgenommen (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Laut Begründung zum Entwurf des B-Plans Nr. 32 der Stadt Klütz ist es beabsichtigt zur Besucherlenkung ruderaler Kriechrasenbereich im Strandbereich der Wohlenberger Wiek in Liegeflächen umzunutzen. Die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen,</p>	<p>10.2</p> <p>10.3</p> <p>11</p> <p>12</p> <p>13</p> <p>14</p> <p>zu 13. Die Verfahrensweise für die Anwendung von Ökokonten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 14. Die Stadt Klütz hat diese Belange für den Kriechrasenbereich erneut im Bebauungsplan Nr. 27 bewertet. Eine Umnutzung ist nicht vorgesehen. Die Klarstellung erfolgt auch in diesem Falle. Ursprünglich war dies vorgesehen. Durch die Nachweise an Bedarf für Strandflächen wurde dargelegt, dass ausreichend Strandflächen zur Verfügung stehen. Eine Umnutzung der Kriechrasenflächen ist hier nicht vorgesehen. Der Passus wird entsprechend aus der Dokumentation gestrichen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen und Anpassung der Erfordernisse.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Die Umnutzung der derzeit als ruderaler Kriechrasen ausgeprägten Biotope in einen intensiv genutzten Strandbereich (Liegeflächen) kann mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden sein. Eingriffe bedürfen nach §12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Für die Umnutzung der Flächen ist die Eingriffsregelung nach den HzE abzuarbeiten. Die rechtliche Sicherung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist nachzuweisen.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.06.2016 wurde der Stadt Klütz die Genehmigung zur Herstellung von Sandflächen am Strand der Wohlenberger Wiek genehmigt. Die Genehmigung ist mit der Nebenbestimmung zur Herstellung einer extensiven Wiesenfläche auf den Flurstücken 39/9 und 41/9 der Flur 1 in der Gemarkung Wohlenberg verbunden. Auf Antrag der Stadt Klütz wurde der Änderung der Lage der Wiesenfläche durch die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 13.11.2017 zugestimmt. Die extensive Wiesenfläche wurde auf den Flurstücken 39/9 und 40/9 bereits umgesetzt. Die Lage der Maßnahmenfläche sollte im Planzeichenteil der Satzung über den B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz angepasst werden.</p> <p>Artenschutz: Frau Kureck</p> <p>Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind aufgrund des vorgelegten Satzungsentwurfes nicht auszuschließen. Es bestehen daher Nachforderungen.</p> <p>Begründung Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Zum Bebauungsplan wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt (Gutachterbüro Bauer, Stand 17. Dezember 2017), der nicht geeignet ist, die artenschutzrechtlichen Belange in angemessener Weise zu beleuchten. So wurde in Anbetracht nicht erfolgter Kartierungen auf eine Potenzialanalyse ausgewiesen. Dies ist generell zulässig, jedoch sind die gezogenen Schlussfolgerungen nicht plausibel. So wird mehrfach von „maßgeblichen Habitatbestandteilen“ der Arten gesprochen, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Hier werden Belange des Artenschutzes unsauber mit Natura-2000-Belangen vermischt. Maßgeblich sind alle Habitate geschützter Arten, besonders derer, für die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein Fortpflanzungsstättenschutz besteht. Im Weiteren wird kein Bezug auf Baumaßnahmen genommen, die mit einer Tötung von Individuen einhergehen könnten und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erfordern würden. Auch fehlt eine saubere Abschichtung / Relevanzprüfung aller relevanten Arten / Artengruppen (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle wildlebenden Vogelarten). Die Ergebnisse beschränken sich auf die Artengruppen der Brutvögel, Reptilien und Amphibien ohne darzulegen, warum alle anderen relevanten Artengruppen nicht betrachtet wurden.</p>	<p>zu 15. Die Stadt Klütz passt die Anforderungen an die Ausgleichs- und Ersatzflächen an. Anstelle der bisher genannten Flurstücke 39/9 und 41/9 werden die Flurstücke 39/9 und 40/9 entsprechend verwendet. Dies wird unter dem Gliederungspunkt 7 Nachrichtliche Übernahmen beachtet. In diesem Zusammenhang werden auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan Nr. 21 entsprechend angepasst. Die Im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 21 festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Zusammenhang mit einem separaten Verfahren gesondert geändert und angepasst. Deshalb wird hier auf die nachrichtliche Übernahme verzichtet.</p> <p>zu 16. Die Anforderungen an den Artenschutz werden entsprechend beachtet. Siehe hierzu nachfolgende Ausführungen.</p> <p>zu 17. Der Artenschutzfachbericht enthält die maßgeblichen Ausführungen und Darlegungen zum Projekt. Der Artenschutzfachbericht wird unter Berücksichtigung der derzeitigen Erkenntnisse angepasst und weiter zum Gegenstand des Planverfahrens gemacht.</p> <p>zu 18. Eine Differenzierung zwischen artenschutzrechtlichen Belangen und den Anforderungen der Natura 2000-Schutzgebietskulisse erfolgt.</p> <p>zu 19. Es erfolgt eine Klarstellung, warum außer Brutvögeln, Reptilien und Amphibien eine weitergehende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die Anforderungen an den Artenschutz werden um Hinweise für Maßnahmen und Eingriffe ergänzt. Die Bauvorbereitung auf der Fläche wird berücksichtigt das die Vegetationszone in eingeschränkten Zeiträumen nutzbar ist oder verändert werden kann.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mir ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen, der den Vorgaben gemäß LUNG 2012)² genügt. Es sind alle im Rahmen des Vorhabens geplanten Handlungen darzustellen und zu bewerten, die potenziell geeignet sind, Verbotstatbestände gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Wahrung der gesetzlichen Regelungen darzustellen.</p> <p>Alle abgeleiteten Maßnahmen zum Artenschutz sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im B-Plan festzusetzen (hier Punkt 4) und nicht nur unter den Hinweisen abzuhandeln.</p> <p>Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel</p> <p>Lt. Umweltbericht ist die Umsetzung der Planungsabsicht mit einer erheblichen (Wirkfaktor: 0,50), mittelbaren Beeinträchtigung eines Erlen-Eschenwaldes (WFÜ) verbunden, der nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt ist. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.</p> <p>Durch den Plangeber ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V zu stellen. Da der Eingriff in den geschützten Gehölzbestand nicht ausgleichbar ist, sind in diesem Antrag die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls, die die Maßnahme erforderlich machen, umfassend darzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung (1x Papierform, 5x ggf. digital auf CD) einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind.</p> <p>Die Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die mittelbare Beeinträchtigung des Erlen-Eschenwaldes (WFÜ) entspricht nicht den methodischen Vorgaben der HzE. In Tab. 8 Umweltbericht wird der Biotopwert mit „6“ berücksichtigt. Da ein gesetzlich geschützter Biotop mit der Wertstufe „3“ betroffen ist, wäre es gemäß HzE erforderlich gewesen, eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung (ausführliche Biotopkartierung) vorzunehmen, um die ausführliche Biotopwertermittlung nach Anlage 4 HzE durchführen zu können. Da dies nicht erfolgte, ist der obere Biotopwert von „8“ in der Bilanzierung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Umweltbericht Pkt. 5.5.3 wird dargestellt, dass auf Biotope südlich des Grabens, die außerhalb des Plangebietes liegen, aufgrund vorhandener Gehölzstrukturen keine mittelbaren Beeinträchtigungen wirken. Diese Annahme entspricht nicht den methodischen Vorgaben der aktuellen HzE. Innerhalb der Wirkzone(-n) sind die mittelbaren Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu berücksichtigen. Lt. Umweltbericht Abb. 18 befinden sich bei der mittleren und östlichen Parkplatzfläche innerhalb der mit 30 m angenommenen Wirkzone I Biotope, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. Diese Biotope sind in der Bilanzierung der Eingriffe zu berücksichtigen (s. Darstellung der Wirkzone in der genannten Abb. 18). Da innerhalb der Wirkzone I ein Wirkfaktor von 0,50 (50%) anzunehmen ist, muss auch für diese erheblichen, mittelbaren Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope ein begründeter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt werden (s. o.).</p> <p><small>² LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Baulandplanung, Güstrow; zu finden unter https://www.lung.mv-regierung.de/daten/artenschutz_merkblatt_baulandplanung.pdf</small></p>	<p>20 zu 20. Der Artenschutzfachbericht wird in ergänzter Fassung für die Antragsverfahren genutzt.</p> <p>21 zu 21. Die Stadt Klütz hält weiterhin an der Auffassung fest, dass die artenschutzrechtlichen Belange weiterhin unter Hinweisen verbleiben. Es sind hier allgemeine Ausführungen die um weitergehende Ausführungen zum Eingriff in die Vegetationsschicht ergänzt werden.</p> <p>22 zu 22. Die Stadt Klütz stellt den Ausnahmeantrag unter Berücksichtigung des öffentlichen Erfordernisses zur Sicherung der naturschutz- und umweltgerechten Strandversorgung.</p> <p>zu 23. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird der Naturschutzbehörde in entsprechender Form gestellt.</p> <p>23 zu 24. Die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung wurde überarbeitet und entspricht den Anforderungen der Behörde. Das Antragsverfahren wird entsprechend durchgeführt.</p> <p>24 zu 25. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wurde überarbeitet. Die Anforderung des Gemeinwohls wird dargestellt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Natura 2000:</p> <p><u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)</u></p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich in sehr geringer Entfernung zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Deshalb war seitens des Plangebers die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Mit den Planunterlagen ist eine Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VoP) für das SPA 2134-401 vorgelegt worden.</p> <p>Die bisher vorliegenden Planunterlagen weisen die Verträglichkeit der Planungsabsichten mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ nicht nach, da der Betriebszeitraum der Schank- und Speisewirtschaften in den drei SO V+I nicht auf den bisher praktizierten Nutzungszeitraum Mai bis Mitte September eingeschränkt wird. Der Nachweis der Verträglichkeit ist aber gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Bisher erfolgt die Versorgung der Badegäste an der Wohlenberger Wiek innerhalb des Plangebietes durch saisonal betriebene gastronomische Einrichtungen (Imbissversorgung) im Zeitraum von Mai bis Mitte September. In den drei SO V+I sollen lt. Begründung zum B-Plan (Pkt. 7.1) Schank- und Speisewirtschaften errichtet und betrieben werden, die lediglich der Strandversorgung dienen sollen. Ein konkreter Betriebszeitraum wird in den Unterlagen nicht genannt. Dies ist aber erforderlich. Wie bisher muss der Betriebszeitraum der gastronomischen Einrichtungen zur Versorgung der Badegäste auf den Zeitraum der Badesaison von Mai bis Mitte September beschränkt werden. Wenn diese zeitliche Einschränkung nicht erfolgt, ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planungsabsichten Veränderungen und Störungen hervorruft, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Lt. Managementplan (MaP) für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (StALU Westmecklenburg 2015) sind u. a. die südlichen Teilflächen der Wohlenberger Wiek (einschließlich der Windwattflächen) im Winter (Zeitraum vom 16.9. - 30.4.) unbedingt zu meiden (Maßnahme S19). Dieser Einschränkung des MaP entsprechen die bisher baurechtlich eingeschränkten Betriebszeiten der gastronomischen Einrichtungen zur Versorgung der Badegäste. Wird der bisher übliche Betriebszeitraum für die gastronomische Versorgung der Badegäste über den Zeitraum Mai bis Mitte September hinaus verlängert, führt dies zu einer deutlich intensiveren Nutzung der Strandabschnitte an der südlichen Wohlenberger Wiek im Zeitraum von Mitte September bis April. Dies würde im Widerspruch zu den im MaP festgesetzten Maßnahmen an diesem Küstenabschnitt stehen, da die Flachwasserbereiche und Windwattflächen der südlichen Wohlenberger Wiek lt. MaP eine herausragende Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Wat- und Wasservögel (u. a. Ohrentaucher, Sing- und Höckerschwan, Pflühschnepfe) haben und deshalb im Rast- und Überwinterungszeitraum besonders geschützt werden müssen (s. Maßnahme S19 lt. MaP).</p> <p><u>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)</u></p> <p>Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) kann derzeit nicht abschließend bestätigt werden.</p> <p style="text-align: right;">Seite 11/18</p>	<p>zu 26. Die Ausführungen zur Verträglichkeitsprüfung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 27. Die Stadt Klütz hat sich mit den Nutzungszeiten beschäftigt. Die Stadt Klütz wird selbst Vorhabenträger und das Vorhaben umsetzen. Eine Nutzung der Strandversorgung ist maßgeblich in den Sommermonaten vorgesehen. Zusätzlich hat die Stadt Klütz ihre Entscheidung dahingehend präzisiert, dass eine ganzjährige Nutzung durchaus verträglich sein kann unter Berücksichtigung der Strandversorgung. Die differenzierte Nutzung zwischen den einzelnen Gebieten erfolgt dahingehend, dass im westlichen Bereich zu Wohlenberg hin Schank- und Speisewirtschaften als solches zulässig sein sollen. Im übrigen Bereich wird auf die Strandversorgung orientiert. Durch die entsprechenden Vorgaben wird davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit gesichert werden kann. Die Verträglichkeit kann auch dadurch gesichert werden, dass die Strandversorgungseinrichtungen jenseits des Strandes entstehen. Durch die WC-Anlagen kann eine natur- und umweltgerechte Nutzung abgesichert werden. Durch vorhandene Baumpflanzungen ist eine Abschirmwirkung zur See gegeben, so dass hier eine Verträglichkeit als gesichert angenommen werden kann. Durch die Höhe der Gebäude ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen. Wohnungen für dauerhaftes Wohnen sind nicht vorgesehen.</p> <p>zu 28. Die Stadt Klütz hat die Anforderungen hier überprüft. Die Stadt Klütz vertritt hier eine andere Auffassung. Die Stadt Klütz geht nicht davon aus, dass durch die Strandversorgungseinrichtungen eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung für die Strandabschnitte erfolgt. Durch die differenzierte Darstellung von intensiv genutzten Bereichen und nicht intensiv genutzten Bereichen wird eine Gliederung vorgenommen. Aus planungsrechtlicher Sicht ist eine zeitliche Einschränkung nicht zulässig. Dies ist zu beachten. Die Stadt Klütz nutzt ihre Möglichkeiten und trifft unterschiedliche Festsetzungen für die Baugebiete. Dahingehend werden Festsetzungen im westlichen Gebiet für dauerhafte Nutzung von Schank- und Speisewirtschaften getroffen. In den übrigen Bereichen werden lediglich Strandversorgungseinrichtungen zugelassen. Dadurch ergibt sich die Nutzungsintensität von selbst. Die Stadt Klütz ist selbst derjenige der auf den Grundstücken die Infrastruktur vorbereitet und an einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung interessiert ist. Da die westlichste Einrichtung unmittelbar an die Ortslage Wohlenberg anschließt, wird davon ausgegangen, dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Zudem ist beabsichtigt, dass die Stadt Klütz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anleger zurücknimmt.</p> <p>zu 29. In Bezug auf die Anforderungen des GGB werden durch die Stadt Klütz die Ausführungen ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen ergänzen der Unterlagen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>Begründung</u></p> <p>Der Planbereich, des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz, ist selber nicht Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302), liegt aber in unmittelbarer Nähe, hier ca. 15 – 30 m entfernt. Daher sind mögliche Auswirkungen auf in mittelbarer Nähe gelegene Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im weiteren Planverlauf entsprechend zu ermitteln und zu bewerten, hier insbesondere im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen. Da die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nachzuweisen ist, sind mögliche Summationswirkungen, hier z.B. aus dem B-Plan Nr. 27 der Stadt Klütz, in die Betrachtung mit einzubeziehen.</p> <p>Sofern erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung zu ermitteln und im B-Plan festzusetzen, einschließlich der Regelungen zur Absicherung der dauerhaften Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen.</p> <p>Die vorliegende Planung dient laut Begründung auch dazu, die Strandzugänge in Verbindung mit den entsprechenden Flächen für den ruhenden Verkehr zu sehen und entsprechend zu regeln, einige Zugänge sollen geschlossen werden. Es wird in der vorliegenden Verträglichkeits-vorprüfung ausgeführt, dass sich die Anzahl der Parkplätze voraussichtlich nicht erhöht, sich die Besucher am Strand aber anders verteilen. Weiterhin sind 3 Baubereiche für Versorgung-, Sanitär- und Sportaktivitäten vorgesehen.</p> <p>Es wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vorgelegt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Klütz und des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz ... ist mit keinen Auswirkungen auf ... die Lebensraumtypen und Zielarten ... des FFH-Gebietes Wismarbucht zu rechnen“. Diese Aussage kann derzeit so nicht mitgetragen werden. Auf S. 43 der FFH-VU wird ausgeführt, dass, „eine erhebliche Intensivierung betriebsbedingter Nutzungen der Umgebung durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten“, ist. Dies wird insbesondere im Hinblick auf die mögliche saisonverlängernde Wirkung der 3 Versorgungseinrichtungen derzeit so nicht mitgetragen, siehe dazu auch die planungsrechtlichen Aussagen der Stellungnahme des Landkreises. In den Unterlagen finden sich keine Aussagen zum angestrebten Nutzungszeitraum sowie zu rechtlich verbindlichen Sicherungsmaßnahmen, sowie der daraus resultierenden möglichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des GgB, diese sind nachzuholen. Weiterhin ist nicht erkennlich, welche Durchgänge abschließend verbleiben, welche geschlossen werden und wie dies gesichert werden soll. Dieses wäre darzustellen und ebenfalls entsprechend in die Bewertung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des GgB mit einzubeziehen.</p> <p>Aufgrund der durch die Stadt durchgeführten Maßnahmen zur Strandverbesserung am Anleger Wohlenberg ist davon auszugehen, dass dieser Bereich auch in gewissem Maße vom westlichen Parkplatzbereich aus intensiver genutzt wird, hier besonders bei entsprechenden Wetterlagen. Zu berücksichtigen sind auch mögliche Summationswirkungen, die sich aus der angedachten Umsetzung des B-Planes Nr. 27 der Stadt Klütz ergeben können, hier ist u.a. eine deutliche Erhöhung der Übernachtungskapazitäten vorgesehen.</p> <p>Daher ist dieser Bereich in die Betrachtungen umfassend mit einzubeziehen, hier insbesondere im Hinblick auf den laut Managementplan dort vorkommenden FFH-LRT 2160 (Sanddorn-gebüsch der Küstendünen). Laut FFH-VU ist der LRT jedoch aufgrund der Einschätzung des Gutachters dort nicht vorhanden und wurde somit auch nicht mit</p>	<p>zu 30. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 und der getroffenen Maßnahmen geht die Stadt Klütz davon aus, dass eine Vereinbarkeit gesichert werden kann. Die Stadt Klütz ist auch der Auffassung, dass durch die verbesserte Strandversorgung und ggf. eine darüberhinausgehende Nutzungszeit keine erheblichen Auswirkungen entstehen.</p> <p>zu 31. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 32. Die Strandzugänge die für die dauerhafte Nutzung vorgesehen sind, sind in der Planzeichnung entsprechend dargestellt. Eine weitere Präzisierung ist auch Sicht der Stadt Klütz hier nicht vorgesehen. Die übrigen wild vorhandenen Strandzugänge sollen geschlossen werden. Dies ist auch ein Ziel zur Sicherung der Ordnung. Die Nutzung der Versorgungseinrichtungen erfolgt jenseits der Straße getrennt von der Wasserfläche. Die Auswirkungen auf die Strandbereiche werden sich nicht erheblich verändern. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 27 der Stadt Klütz wurden abschließend festgesetzt. Somit geht die Stadt Klütz weiterhin davon aus, dass eine Verträglichkeit mit dem GGB gegeben ist.</p> <p>zu 33. Die Stadt Klütz hat sich im Zusammenhang mit der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den B-Plan Nr. 27 mit dem Sanddorngebüsch beschäftigt und dies auch in der Abwägung dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen Auswirkungen zum Sanddorngebüsch sind entsprechend darzustellen. Die Wertung zum B-Plan Nr. 27 ist entsprechend aufzunehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>dargestellt und bewertet. Da dieser LRT sowohl im Managementplan als auch im aktuellen Standarddatenbogen und in der Natura 2000 Landes-VO M-V mit aufgeführt ist, und eine abschließende fachliche Bewertung durch das für das Management von Natura 2000-Gebieten zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt noch nicht erfolgt ist, sollte dieser LRT auch mit betrachtet werden.</p>	<p>zu 34. Die Maßnahmen zum Schutz der Natura 2000-Schutzgebietskulisse wurden mit dem B-Plan Nr. 27 überprüft und abschließend geregelt und festgesetzt. Somit geht die Stadt Klütz davon aus, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen eine Verträglichkeit gegeben ist.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen durch Ergänzung der Unterlagen.</p>
	<p>Ebenfalls mit zu betrachten ist, dass bereits in vorherigen Bauleitplänen Schutzmaßnahmen für FFH-LRT'en festgesetzt wurden, welche teilweise nicht umgesetzt wurden. Die Auswirkungen der Nichtumsetzung der Schutzmaßnahmen wären ebenfalls hinsichtlich ihrer möglichen Summationswirkungen mit in die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit einzubeziehen.</p>	<p>zu 35. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 27 wurden ergänzt und präzisiert. Diese Maßnahmen sind hier entsprechend aufzunehmen, so dass dauerhaft die Sicherung der Natura 2000-Verträglichkeit gegeben ist.</p>	<p>Zu berücksichtigen die Maßnahmen sind entsprechend aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p>
	<p>Die im Teil B- Text der Satzung unter den Punkten 7.3 und 7.4 aufgeführten Regelungen (Hinweise) können derzeit so nicht mitgetragen werden, hier bedarf es weiterer Abstimmungen. Bereits im Rahmen der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 27 wurden diesbezüglich u.a. auf die nicht nachgewiesene Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des GgB 1934-302 „Wismarbuch“, im Hinblick auf die angedachten Umnutzung vorhandener Kriechrasenbereiche als zukünftige Liegewiese hingewiesen, hier auch unter dem Aspekt der Schaffung zusätzlicher Liegekapazitäten.</p>	<p>zu 36. Die derzeit geltenden Maßnahmen sind zu berücksichtigen und anzupassen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Die 7.3 und 7.4 im Teil B- Text der Satzung können daher derzeit nicht am Regelungsgehalt der Satzung teilnehmen.</p>	<p>zu 37. Die konkret festgesetzten Maßnahmen für den B-Plan Nr. 27 werden mitberücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen konkrete Maßnahmen des B-Planes Nr. 27 beachten.</p>
	<p>Somit können diese derzeit auch nicht im Rahmen der Betrachtungen zur Verträglichkeit mit herangezogen werden.</p>	<p>zu 38. Die Stadt Klütz nimmt Bezug auf den Gliederungspunkt 7.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p><u>Hinweise für Bereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches</u></p>		
	<p>In den Planunterlagen werden auch Aussagen zur zukünftigen Pflege und Nutzung für die außerhalb des Planbereiches liegende Strandbereiche getroffen, siehe Teil B- Text der Satzung unter Punkt 7.</p>	<p>zu 39. Die Stadt Klütz verweist hier auf ihre Regelungen im B-Plan Nr. 27. Diese sind entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu berücksichtigen siehe Regelungen zum B-Plan Nr. 27.</p>
	<p>So sollen u.a. Bereiche die als Liegewiese genutzt werden sollen, regelmäßig im Jahr gemäht werden. Es ist außerdem vorgesehen, dass die vorhandenen Salzlöhrichte und primären Salzwiesenbereiche einmal im Jahr gemäht werden sollen, hier im Sinne einer angedachten Erhaltung und Aufwertung.</p>	<p>zu 40. Die Stadt Klütz verweist auch hierzu auf die Regelungen im B-Plan Nr. 27. Die dort getroffenen Festlegungen bleiben erhalten. Weitergehende Regelungen erfolgen mit dem B-Plan Nr. 32 nicht.</p>	<p>Zu berücksichtigen siehe B-Plan Nr. 27.</p>
	<p>Zu diesen Absichten kann derzeit noch keine abschließende Beurteilung abgegeben werden, allerdings sollen hier schon erste Hinweise gegeben werden.</p>	<p>zu 41. Eine abschließende Regelung hierzu erfolgt unabhängig und außerhalb von diesem Planverfahren.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen Regelung von naturschutzgerechten Maßnahmen außerhalb dieses Planverfahrens. Maßgeblich wird sich die Entscheidung der Stadt Klütz zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 und die Auswirkungen auf die Umgebung darstellen.</p>
	<p>Die angedachten Aktivitäten bedürfen vor ihrer Umsetzung noch einer erforderlichen Abstimmung, teilweise auch Zustimmung, hinsichtlich Art, Umfang und genauer Abgrenzung. Diese Abstimmung muss zumindest unter Einbeziehung der Abt. Naturschutz des StALU WM und der UNB des Landkreises erfolgen.</p>		
	<p>So ist u.a. derzeit das Mähen der Salzlöhrichtbereiche nicht vorstellbar, auch im Hinblick auf die primären Salzwiesenbereiche gibt es erheblichen Abstimmungsbedarf. Bei beiden Bereichen handelt es sich sowohl um gesetzlich geschützte Biotope als auch um FFH-Lebensraumtypen. Die entsprechenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen sind bei der weiteren Planung der Maßnahmen unbedingt zu berücksichtigen.</p>	<p>zu 42. Im Zusammenhang mit Maßnahmen wird auf den B-Plan Nr. 27 verwiesen. Weitergehende Regelungen erfolgen im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 32 nicht.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen Ergänzung der Begründung.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	<p>Die Umnutzung vorhandener Kriechrasenbereiche als zukünftige Liegewiese, kann mit kompensationspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein und entsprechende Genehmigungserfordernisse nach sich ziehen, hier Naturschutzgenehmigung. Dies wäre im Rahmen einem separaten Verfahren abzuklären. Hinsichtlich der im Teil B- Text dargestellten Abgrenzung gibt es derzeit auch erhebliche Zweifel, da anscheinend auch salzwasserbeeinflusste Bereiche und Bereiche mit Anpflanzgeboten, hier Sanddorngebüsch, mit dargestellt wurden.</p> <p>Die Darstellungen und Aussagen sollten aus dem Teil B- Text der Satzung entfernt werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>HZE - Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HZE) – Neufassung 2018.</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p>	<p>43 zu 43. Eine Regelung zu Kriechrasenbereichen erfolgt nicht. Dies ist auch auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 27 zurückgenommen worden.</p> <p>44 zu 44. Eine Umnutzung des Kriechrasenbereiches ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>45 zu 45. Es bleiben nur diejenigen Festsetzungen und Übernahmen erhalten, die zum Gegenstand der Satzung gehören. Entbehrliche Festlegungen werden entfernt.</p> <p>46 zu 46. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>				
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Hendler</p> <table border="1" data-bbox="107 1198 855 1337"> <tr> <td data-bbox="107 1198 763 1270">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="763 1198 855 1270"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 1270 763 1337">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden</td> <td data-bbox="763 1270 855 1337"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden		<p>C C</p>	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.							
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden							

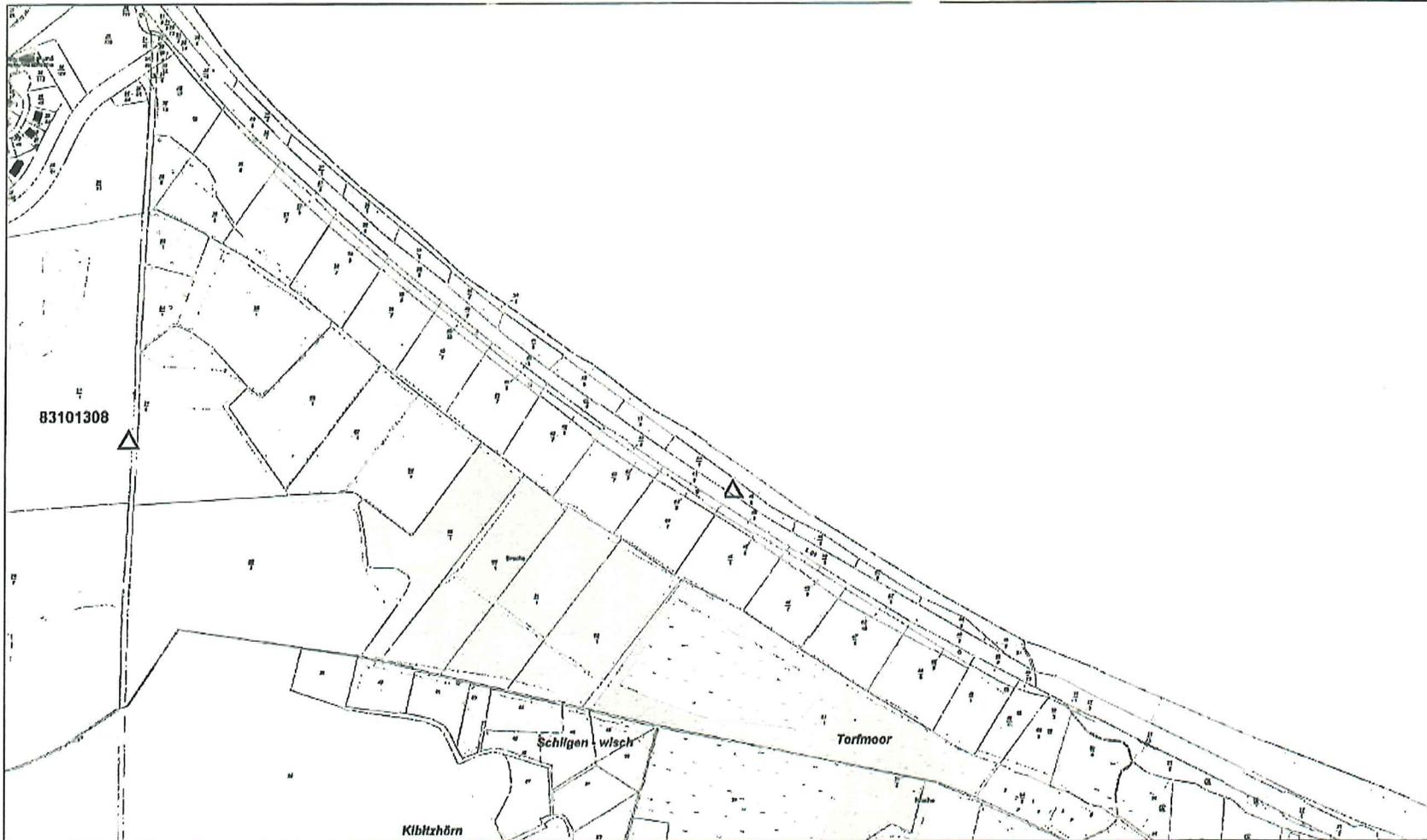
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>Die Gemeinde beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Neuordnung der Infrastruktur der südlich des Strandes gelegenen Flächen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Entwurf keine weiteren Hinweise. Von dem bereits bestehenden und genutzten Parkplatz im nordwestlichen Bereich des Plangebietes zur nächsten schutzwürdigen Wohnbebauung, der Siedlung „Ostseeblick“ ist ein Abstand von über 100 m gewährleistet, sodass hier nicht von Überschreitungen der ORW auszugehen ist. Weitere beachtliche schutzwürdige Nutzungen sind im Einwirkungsbereich des Plans nicht vorhanden. Die weiteren Ausführungen zum Thema Immissionsschutz unter Punkt 10 der Begründung sind durch die untere Immissionsschutzbehörde nachvollziehbar.</p>	<p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen an die Stadt Klütz ergeben sich nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>Untere Abfallbehörde: Herr Scholz</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p>	<p>D</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange entgegenstehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine abfallrechtlichen Belange entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p>	<p>E</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange entgegenstehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bodenschutzrechtliche Belange beachtet sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</p> <table border="1" data-bbox="118 328 763 544"> <tr> <td data-bbox="118 328 763 392">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="763 328 853 392"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 392 763 472">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="763 392 853 472"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 472 763 544">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="763 472 853 544" style="text-align: center;">X</td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p>F</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X								
	<p>Es ergeben sich mit den vorgelegten Unterlagen zur Entwurfsplanung des B-Plan Nr. 32 der Stadt Klütz keine zusätzlichen wasserrechtlichen Anforderungen. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (Gesamtstellungnahme vom 16.11.2017) bleibt bestehen.</p>	<p>zu 2. Die Stadt Klütz hat sich mit den Belangen beschäftigt. Die Versorgung mit Wasser ist möglich. Die Stellungnahme des Landkreises ist vollständig beizufügen vom Vorentwurf.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>						
	<p>Brandschutz Grundsätzliches</p>	<p>G</p>							
	<p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und Instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p>	<p>zu 1. Die allgemeinen Anforderungen des § 14 LBauO M-V sind zu beachten. Die Belange sind ohnehin aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>						
	<p><u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u> Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p>	<p>zu 2. Die Erreichbarkeit ist gesichert.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>						
	<p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p>	<p>zu 3. Dies ist im Zuge der Baugenehmigungsverfahren für die einzelnen Vorhaben zu beachten. Die Zufahrt von der öffentlichen Straße sollte ausreichend bemessen sein. Sie ist vorhanden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>						
	<p><u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im</p>	<p>zu 4. Die Löschwasserbereitstellung ist entweder über Hydranten oder Entnahme aus den Zisternen zu sichern.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.</p> <p>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.</p> <p>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2008)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löscherbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> <p>Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 17/18</p>	<p>zu 5. Der Löschwasserbedarf wird mit 48 m³/h über 2 Stunden bewertet.</p> <p>zu 6. Die Ausführungen zum Objektschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 7. Die Hinweise zur Löschwasserbereitstellung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8. Die Erreichbarkeit ist durch die Inanspruchnahme der Parkplatzflächen bis zu den Infrastrukturgebäuden möglich.</p> <p>zu 9. Die Stadt Klütz wird diese Belange entsprechend beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

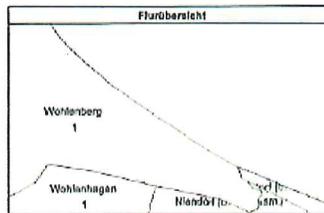
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, <u>keinen Nachweis</u> der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p>Straßenbaulastträger Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken. Der Hinweis in unserer Stellungnahme vom 03.11.2017 ist weiterhin gültig.</p> <p>FD Kataster und Vermessung Siehe Anlage</p>	<p>zu 9</p> <p>to</p> <p>H</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Einwände bestehen.</p> <p>I</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst bestehen.</p> <p>zu 2. Die Hinweise der Stellungnahme vom 03.11.2017 sind bereits beachtet. Die Stellungnahme vom 03.11.2017 ist der Unterlage beizufügen.</p> <p>K</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1665 23958 Wismar</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Gielow Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Frau Olgemann Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23938 Grevesmühlen Telefon 03841 / 3040-0223 Fax 03841 / 3040-86298 E-Mail vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unsere Sprechzeiten Di 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr</p> <p>Unser Zeichen 2019-B1-0146 Grevesmühlen, 05.08.2019</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 11.07.2019</p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan B-Plan Nr. 32 Stadt Klütz Wohlenberg</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Olgemann</p> <p>Anlagen: A3 Flurkarte Maßstab 1:4000</p>	<p>zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Diese Ausführungen, die auf dem Kataster- und Vermessungsgesetz beruhen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Die katastermäßige Vereinbarkeit ist vor Bekanntmachung zu prüfen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>



Maßstab 1:4000
 0 40 80 120 160 200 Meter

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
 Vorhandlung, Weiterverarbeitung, Inwertsetzung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf
 der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen
 sind Verwendungen zu künstlerischen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch
 (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).



Landkreis Nordwestmecklenburg
 - Die Landrätin -
 Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76
 23970 Wismar

Gemarkung: Wohlenberg (13 0206)
 Flur: 1
 Flurstück: 52/8

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**
 Liegenschaftskarte MV 1:4000

Erstellt am 05.08.2019

Gemeinde: Klütz, Stadt (13 0 74 039)
 Landkreis Nordwestmecklenburg
 Lage: An der Chaussee Wohlenberg

Stellungnahme des Landkreises zum Vorentwurf

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen <i>T.B.1</i></p>  <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1685 • 23956 Wismar</p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Fachbereich IV - Bauwesen</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Melanie Riegel Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grovesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.216 03841/3040-0311 -86311 E-Mail: m.riegel@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grovesmühlen, den 16.11.2017</p> <p>Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 09.10.2017, hier eingegangen am 16.10.2017</p> <p>Sehr geehrte Frau Schultz,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Juli 2017 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="107 1029 869 1284"> <tr> <td colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</td> </tr> <tr> <td>FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde</td> <td>FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>Kommunalaufsicht</td> </tr> <tr> <td colspan="2">FD Kataster und Vermessung</td> </tr> </table> <p>Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung		<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise zur Beteiligung der Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Äußerungen und Hinweise werden nachfolgend behandelt und werden je nach Bewertung bei der Bearbeitung berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht										
FD Kataster und Vermessung											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Melanie Riegel SB Bauleitplanung</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p>I. Allgemeines Die Stadt Klütz plant mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 32 eine Verbesserung der Versorgungsinfrastruktur für den Strandbereich an der Wohlenberger Wiek. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Versorgung der Ferien- und Tagesgäste u.a. mit Gastronomie- und Sanitäreinrichtungen sowie Parkplätzen geschaffen werden. Die parallel zur L 01 vorhandenen Parkplätze sollen durch Stellplätze an den jeweiligen Serviceeinrichtungen ersetzt werden.</p> <p>Parallel zur Aufstellung des B-Planes wird auch der Flächennutzungsplan geändert. Damit wird der B-Plan Nr. 32 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Es ist auf folgende Rechtsgrundlagen (Präambel und Begründung) abzustellen:</p> <p>Baugesetzbuch Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.5.2017 I 1057</p> <p>Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) 2. durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) 3. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) 4. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), <p>Bundesnaturschutzgesetz Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"</p> <p>Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.6.2017 I 2193</p> <p>Bundes-Bodenschutzgesetz Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist</p> <p>Stand: Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 27.6.2017 I 1986</p>	<p>A</p> <p>Zu 1. Die Ausführungen der Bauleitplanung und der Verweis auf nachfolgende Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Die Belange werden nachfolgend behandelt und entsprechend Ergebnis der Bewertung für die weitere Bearbeitung berücksichtigt.</p> <p>Zu 2. Das Planungsziel wird wiedergeben.</p> <p>Zu 3. Die planungsrechtliche Übereinstimmung zwischen dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan ist durch die Stadt Klütz beachtet.</p> <p>Zu 4. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend beachtet. Das BauGB ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 anzuwenden. Die weiteren aufgeführten Gesetzesgrundlagen sind zu beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>Kreislaufwirtschaftsgesetz</u> Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist</p> <p><i>Stand:</i> Zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 27.6.2017 1966</p> <p>III. Planerische Festsetzungen <i>Planzeichnung:</i> Soll zwischen den Bäumen geparkt werden? Die Flächen sind entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Etwaige Ausnahmegenehmigungen bzgl. des Waldabstandes sind vor Satzungsbeschluss einzuholen.</p> <p><i>Planzeichenerklärung</i> Keine Hinweise.</p> <p>Text - Teil B: <u>Zu 1.1.2</u> Der Begriff der Serviceeinrichtung ist näher zu definieren.</p> <p><u>Zu 5.</u> Ich empfehle die Punkte 2.1 bis 2.3 mit Punkt 5 in einem Absatz (z.B. als Punkt 2.4) der Übersichtlichkeit halber zusammenzufügen.</p> <p>IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p><u>Zu 9.</u> Ist mit Punkt 7.2 und der Aussage von Punkt II der textlichen Festsetzungen in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p><u>Zu 13.4</u> Die Sicherung der Löschwasserversorgung gehört zur Erschließung eines Bebauungsplanes. Die Einhaltung von Anforderungen hinsichtlich einer gesicherten Löschwasserversorgung im Plangebiet ist nachzuweisen.</p>	<p>Zu 5. Flächen mit Baumbestand sind im östlichen Bereich des Plangebietes vorhanden. Auch in diesem soll geparkt werden. Dies ist bereits durch die Festsetzungen entsprechend beachtet. Der Gehölzschutz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist zu beachten. Auch im Kronentraufbereich soll weiterhin - so wie bislang auch schon - das Parken zulässig sein.</p> <p>Zu 6. Die Anforderungen an den Waldabstand werden beachtet. Mit Stellungnahme vom 1. November 2017 wurde der Planungsabsicht durch die zuständige Forstbehörde zugestimmt.</p> <p>Zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise zur Planzeichenerklärung bestehen.</p> <p>Zu 8. Die Festsetzungen werden überprüft. Die textliche Festsetzung ist zu überarbeiten.</p> <p>Zu 9. Es handelt sich um unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Deshalb ist die Auflistung in dieser Form gewählt worden.</p> <p>Zu 10. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu 11. Es ist ein Wettbewerb vorgesehen. Festsetzungen zu örtlichen Bauvorschriften werden somit nicht im vorliegenden Bebauungsplan getroffen.</p> <p>Zu 12. Die Löschwasserversorgung ist vor dem Baubeginn zu sichern. Die Stadt Klütz ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse und Bauherrschaft, die bei ihr liegt, der Ansicht, dass dies ausreichend ist.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">5</p> <p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Küstenschutzgebiet. Gemäß § 89 i. V. m. § 107 Abs. 4 Nr. 2 LWaG ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, als zuständige Wasserbehörde, zu beteiligen.</p> <p>1. Wasserversorgung: Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Entsprechende Anschlussgestaltungen sind mit dem ZVG zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den ZVG übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestaltungen sind zu beantragen.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung: Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungsstatbestand und somit nicht erlaubnispflichtig. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer bzw. das Grundwasser bedarf der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung des jeweils in Betracht kommenden Verfahrens nach dem Stand der Technik. Die Einleitung muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen öffentlichen Vorschriften vereinbar sein.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>3. Gewässerschutz: Im Plangebiet befinden sich die Gewässer II. Ordnung 11:0:23/1 und 11:0:23, welche sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste (WBV) befinden, die Funktion des Gewässersystems darf nicht beeinträchtigt werden. Der WBV ist in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.</p>	<p style="text-align: center;">B</p> <p>B</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>Zu 2. Das StALU wurde beteiligt. Die Stellungnahme des StALU zu den Planungsabsichten der Stadt Klütz liegt mit Datum vom 20. November 2017 vor und ist Gegenstand der Behandlung unter II.2 dieser Zusammenstellung. Siehe dort.</p> <p>Zu 3. Die Anforderungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 4. Die Anforderungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 5. Die Anforderungen an die schadloسة Ableitung des Oberflächenwassers werden beachtet. Die Ausführungen in der Begründung sind zu ergänzen.</p> <p>Zu 6. Die Stadt Klütz hat keine ihren gestalterischen Festsetzungen getroffen. Auch Metalldächer sind somit zulässig. „Niederschlagsabflüsse von unbeschichteten Metalldächern aus Kupfer, Zink oder Blei können Abschwemmungen der genannten Schwermetalle enthalten. Um Beeinträchtigungen der Gewässer weitgehend auszuschließen, ist vor einer Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine geeignete Vorbehandlung erforderlich.“ (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de). Die Stadt geht von der Einhaltung der entsprechenden technischen Regeln beim Einbau von Metalldächern aus. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Metalldachflächen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Zu 7. Der Wasser- und Bodenverband wird beteiligt. Eine Beeinträchtigung des Gewässers erfolgt durch die Absichten nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)</p> <p>Untere Naturschutzbehörde/ Frau Hamann</p> <table border="1" data-bbox="129 564 878 767"> <tr> <td data-bbox="129 564 784 635">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="784 564 878 635"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 635 784 705">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="784 635 878 705" style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 705 784 767">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="784 705 878 767"></td> </tr> </table> <p>Eingriffsregelung/Gewässerschutzstreifen: Frau Hamann Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 32 der Stadt Klütz befindet sich teilweise innerhalb des Küstenschutzstreifens der Ostsee. Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V ist es in einem Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie des Küstengewässers verboten, bauliche Anlage zu errichten oder wesentlich zu ändern. Der Küstenschutzstreifen ist in der Planung darzustellen.</p> <p>Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V können von diesen Verboten durch die untere Naturschutzbehörde für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat. Bei der Entscheidung über die Ausnahme aus dem Gewässerschutzstreifen ist der § 35 Abs. 1 NatSchAG M-V zu berücksichtigen. Danach sind Ausnahmen vom Gesetz nur zu erteilen, wenn dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange den Planungen im Gewässerschutzstreifen entgegenstehen.</p> <p>Der Gewässerschutzstreifen ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Ausnahme ist zu begründen.</p> <p>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann Es ist zu prüfen, ob sich innerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützter Baumbestand befindet. Eine Beseitigung geschützter Einzel- und Alleebäume sowie alle Handlungen, die zu Ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Baumbeständen sind auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis zum Baumschutz sollte in die Satzung übernommen werden.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>Zu 8 Die Rechtsgrundlagen sind zu beachten.</p> <p>C</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass entgegenstehende Belange bestehen, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung behandelt werden müssen. Dazu erfolgt die nachfolgende Behandlung und die Berücksichtigung der Anforderungen erfolgt gemäß Ergebnis nachfolgender Behandlung.</p> <p>Zu 2. Der Gewässerschutzstreifen wird dargestellt und nachrichtlich übernommen, auch wasserseits. Landseits ist der Bereich mit 150 m Tiefe entsprechend dargestellt.</p> <p>Zu 3. Mit der unteren Naturschutzbehörde sind Abstimmungen in Bezug auf die Ausnahme von Verboten im Gewässerschutzstreifen abzustimmen. Eine in Aussichtstellung ist hieraus nicht zu erkennen. Dem Sachverhalt wird vor der Entwurfsphase durch die Stadt Klütz nachgegangen.</p> <p>Zu 4. Die Anforderungen an den Baumschutz sind zu beachten. Der Baumschutz wird entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Artenschutz: Herr Dr. Podelleck Mit den Darstellungen des B-Planes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros Bauer, Grevesmühlen, vom 05.12.2013/ 17.09.2017 besteht Einverständnis. Die abgeleiteten allgemeinen artenschutzfachlichen Vorsorgemaßnahmen wurden als Hinweise in den Planteil übernommen.</p> <p>Biotopechutz: Herr Berchtold-Michael Es ist seitens des Plangebers, auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung, fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsicht bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen (auch mittelbare Auswirkungen, u. a. auf die Feuchtbiootope südlich des Plangebietes) verursacht werden, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffe-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V).</p> <p>Natura 2000: <u>Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)</u></p> <p>Der Geltungsbereich der Satzung reicht bis auf weniger als 50 m an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) heran. Es ist deshalb seitens des Plangebers zu prüfen, ob bei Umsetzung der Planungsabsicht bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.</p>	<p>Zu 5. Die Zustimmung aus Sicht des Artenschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Die Hinweise zum Biotopschutz werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung von Pufferstrukturen am südlichen Plangebietsrand, insbesondere in den Eingriffsflächen, geht die Stadt Klütz davon aus, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dies wird in der Begründung und in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>Zu 7. Die Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ und das europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ lag den Beteiligungsunterlagen bei. Im Ergebnis der Verträglichkeitsvorprüfung kommt die Stadt Klütz zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen und eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht gesondert erforderlich wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>In Anlage zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.</p> <p>Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp, Lambrecht u. Trautner 20071, Schreiber 20042) zu nutzen. Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff ist ein Managementplan aufgestellt worden. Der aktuelle Bearbeitungsstand (naturschutzfachliche Grundlagen) steht auf der Webseite des SIALU Westmecklenburg zur Verfügung.</p> <p>Damit ein zügiger Planungsablauf gewährleistet ist, wird empfohlen, inhaltliche und methodische Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemeinsam mit dem SIALU Westmecklenburg, das die zuständige Naturschutzbehörde für die Küstengewässer der Wismarbucht und die Managementplanung ist, und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg abzustimmen.</p> <p>FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302)</p> <p>Der Planbereich des B-Planes Nr. 32 der Stadt Klütz, ist selber nicht Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302), liegt aber in unmittelbarer Nähe, hier ca. 15 - 30 m entfernt. Daher sind mögliche Auswirkungen auf in mittelbarer Nähe gelegene Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im weiteren Planverlauf entsprechend zu ermitteln und zu bewerten. Sofern erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung zu ermitteln und im B-Plan festzusetzen, einschließlich der Regelungen zur Absicherung der dauerhaften Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen. Für die weitere Bearbeitung sollen erste Hinweise zu Problemen und Fragestellungen gegeben werden, die sich aus den vorgelegten Unterlagen ergeben.</p> <p>Die vorliegende Planung dient laut Begründung auch dazu, die Strandzugänge in Verbindung mit den entsprechenden Flächen für den ruhenden Verkehr zu sehen und entsprechend zu regeln, einige Zugänge sollen geschlossen werden. Es wird in der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfung ausgeführt, dass sich die Anzahl der Parkplätze voraussichtlich nicht erhöht, sich die Besucher am Strand aber anders verteilen. Die Unterlagen enthalten aber keine konkreten Aussagen zu Parkplätzen und Besuchern, diese wären, auch im Hinblick auf zukünftige Planungen, entsprechend zu konkretisieren.</p> <p><small>¹ Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004. ² Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.</small></p>	<p>Zu 8. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die FFH-Vorprüfung liegt den Unterlagen bei. Die Zahl der Parkplätze und der Besucher können unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes bestimmt werden. Insbesondere durch die Pufferfunktion von Gehölzbeständen im südlichen Planbereich kann gesichert werden, dass Beeinträchtigungen sich auch weiter nicht erhöhen. Die Überprüfung der vorhandenen Bauleitplanung erfolgt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Durch die Umverteilungen sollen sich die bestehenden Beeinträchtigungen in ihrem Maß nicht verändern, dies ist im Hinblick auf die zukünftige Konzentration der Besucherströme zu hinterfragen. Durch diese Konzentrierung und Umverteilung können sich verstärkte Auswirkungen auf die in der jeweiligen Nähe gelegenen FFH-Lebensraumtypen (LRT) ergeben.</p> <p>Aufgrund der durch die Stadt durchgeführten Maßnahmen zur Strandverbesserung am Anleger Wohlenberg ist davon auszugehen, dass dieser Bereich auch in gewissem Maße vom westlichen Parkplatzbereich aus intensiver genutzt wird, hier besonders bei entsprechenden Wetterlagen. Daher wäre dieser Bereich in die Betrachtungen umfassend mit einzubeziehen, hier insbesondere im Hinblick auf die dort vorkommenden FFH-LRT, u.a. LRT 2160.</p> <p>Ebenfalls mit zu betrachten ist, dass bereits in vorherigen Bauleitplänen Schutzmaßnahmen für FFH-LRT'en festgesetzt wurden, welche teilweise nicht umgesetzt wurden. Die Auswirkungen der Nichtumsetzung der Schutzmaßnahmen wären hinsichtlich ihrer möglichen Summationswirkungen mit in die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit einzubeziehen.</p>	<p>Zu 8</p>	
	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2642)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.</p> <p>EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)</p> <p>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</p>	<p>Zu 9. Die Rechtsgrundlagen sind zu beachten.</p> <p>9</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Brandschutz Grundsätzliches</p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p>	<p>D</p> <p>Zu 1. Die Hinweise sind zu beachten.</p> <p>1</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>
	<p>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</p> <p>Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p>	<p>Zu 2. Die Anforderungen der LBauO M-V sind zu beachten.</p> <p>2</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2008 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW - Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2016 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p>	<p>Zu 3. Für die Absicherung des Löschwasserbedarfs sind Maßnahmen erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist vor dem Baubeginn zu sichern. Die Stadt Klütz ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse und Bauherrschaft, die bei ihr liegt, der Ansicht, dass dies ausreichend ist.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollen Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichsten Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde Es ist kein Baudenkmal nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.</p> <p>Es ist das Bodendenkmal 'Wohlenberg, Fundplatz 7' betroffen.</p> <p>Das Bodendenkmal befindet sich auf den Flurstücken 42/7 und 43/7 der Flur 1 in der Gemarkung Wohlenberg.</p> <p>Alle Maßnahmen an Denkmalen sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes - (DSchG) M-V in der aktuell geltenden Fassung. Baugenehmigungen können nur im Einvernehmen mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Abtlg. Landesarchäologie) gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V erteilt werden.</p> <p>Es ist der Umgebungsschutz des Baudenkmal (1609) 'Wohlenberg, L01, Meilenstein' auf dem Flurstück 39/5 der Flur 1 in der Gemarkung Wohlenberg betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 7 I Nr. 2 Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. 	<p>Zu 3 ?</p> <p>E Zu 1. Der Hinweis, dass kein Baudenkmal berührt ist, wird berücksichtigt.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise zum Bodendenkmal werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 3. Der Meilenstein wird nicht erheblich beeinträchtigt. Die Begründung wird ergänzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p>Straßenbaulastträger Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die Ostsee im Bereich der Wohlenberger Wiek ist in großen Teilen als EU-Badegewässer ausgewiesen. Hierzu zählen beispielsweise auch die gegenüberliegenden Strandabschnitte „Anlegestelle“, „An der Möwe“ und „Niendorf“. Das Badewasser darf durch das o. g. Vorhaben nicht negativ beeinflusst werden.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächstgelegenen, mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße (hier: L 01) zur Leerung bereitzustellen sind. Sollte dies insbesondere aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Zufahrten und Zuwegungen zu den einzelnen SO-Gebieten so auszuführen, dass diese gefahrlos mit den derzeit eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Dies schließt u.a. auch die Herrichtung geeigneter Wendeanlagen ein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass derzeit im Landkreis Nordwestmecklenburg 3- und 4-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 35 t eingesetzt werden.</p>	<p>F Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Kommunalaufsicht keine Bedenken oder Vorbehalte vorgetragen werden.</p> <p>Zu 2. Es handelt sich um eine Planungsabsicht der Stadt. Die Stadt realisiert die Planung und im Fall der Möglichkeit erfolgt eine Refinanzierung.</p> <p>G Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus Sicht der Straßenaufsichtsbehörde bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen, da keine Straßen und Anlagen der Trägerschaft berührt sind.</p> <p>H Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Badewasser nicht negativ beeinflusst werden darf. Dies ist nicht vorgesehen und kann ausgeschlossen werden.</p> <p>I Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Anforderungen an die Abfallentsorgung werden beachtet und in den Unterlagen berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>FD Kataster und Vermessung</u> Siehe Anlage</p>	<p style="text-align: center;">Ⓚ ↑</p> <p>K Zu 1. Siehe nachfolgende Stellungnahme.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <p style="text-align: right;"><i>II, 2</i></p>  <hr/> <p style="text-align: center;"><small>StALU Westmecklenburg Dieleherufer 13, 19063 Schwerin</small></p> <p>Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG 21. Aug. 2019</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: small;"> <tr> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>LYB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>UB</td> <td>EB</td> <td>EBUT</td> <td>EBIV</td> </tr> </table> </div> <p style="font-size: small;">Telefon: 0385 / 69 68 6-143 Telefax: 0385 / 69 68 6-670 E-Mail: Heike.Six@staluw.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p style="font-size: small;">AZ: StALU WM-278-19-6122-74038 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="text-align: right;">Schwerin, 16. August 2019</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz</p> <p>Ihr Schreiben vom 4. Juli 2019</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Neben internen Kompensationsmaßnahmen kann bei Bedarf auch die Nutzung eines Ökokontos erfolgen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	AV	BM	LYB	Sonst.	UB	EB	EBUT	EBIV	<p>Zu 0. Siehe hierzu die nachfolgende Behandlung der Stellungnahmen.</p> <p>Zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken werden nicht geäußert.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Anregungen und Bedenken deshalb nicht geäußert werden.</p> <p>Zu 3.1. Die Stadt Klütz nimmt zur Kenntnis, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Die Beteiligung der Behörden und TÖB erfolgt gemäß Anforderungskatalog und Erfordernis aus Sicht der Stadt Klütz.</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	BM	LYB	Sonst.								
UB	EB	EBUT	EBIV								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2 Wasser	<p>Mit dem B-Plan Nr. 32 möchte die Stadt Klütz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bündelung der Parkplätze auf drei Teilflächen am Strand der Wohlenberger Wiek schaffen. Das Plangebiet befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Ostsee. Für den Bereich Wohlenberg beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) der Ostsee 3,20 m ü. NHN, höhere Wasserstände sind jedoch möglich. Bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen.</p> <p>Das Gelände befindet sich auf einer Höhenlage von teilweise unter 1,3 m NHN. Damit ist eine Teilflutung des Geländesbereiches bereits ab Alarmstufe II (1,25 m NHN – 1,50 m NHN) gegeben.</p> <p>Das Land M-V übernimmt keine Haftung für Hochwasserschäden. Das Risiko ist durch den Bauherren selbst zu tragen.</p> <p>Küstenschutzanlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant.</p> <p>Nach § 89 Abs.1 LWaG M-V bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie bei der Wasserbehörde der rechtzeitigen Anzeige. Gemäß §89 Abs. 2 ist das Vorhaben zu untersagen, wenn es nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar ist.</p> <p>Die Umgestaltung der Vorhabenfläche zu einem geordneten Parkplatz mit einzelnen Sondernutzungen in Gestalt der jetzigen Planung ist mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar, da wie vorstehend ausgeführt keine Küstenschutzanlagen des Landes M-V vorhanden und auch nicht vorgesehen sind.</p> <p>Nach § 83 Abs. 1 LWaG M-V ist der Schutz der Küsten durch den Bau, die Unterhaltung und Wiederherstellung von See-, Bodden- und Hafendelchen (Delche), Bühnen, Deckwerken und von anderen technischen Einrichtungen und Maßnahmen, einschließlich biologischer Maßnahmen, sowie durch die Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der seewärtigen Dünen und des Strandes (Küstenschutz) eine öffentliche Aufgabe. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter. Die Pflicht zur Sicherung der Küsten erstreckt sich auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten. Ich weise auch an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass bei rechtskräftiger Ausweisung als B-Plangebiet seitens des Landes M-V keinerlei Verpflichtung zum Schutz vor Hochwassergefahren übernommen wird.</p> <p>Ich gehe jedoch davon aus, dass auf Grundlage des B-Planes Nr. 32 kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entsteht. Sollte dies dennoch perspektivisch beabsichtigt sein, könnte einer entsprechenden Planung nur gefolgt werden, wenn der Ausbau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen entsprechend der für den Innenbereich geltenden Ausbauvorschriften durch Dritte dauerhaft sichergestellt und realisiert wird.</p> <p>Das Plangebiet im B-Plan ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet.</p> <p>Diese können Sie unter http://www.lung.mv-regierung.de/inhalte/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagement-richtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL einsehen.</p>	<p>Zu 3.2. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu a. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen weiter präzisiert.</p> <p>Zu b. Die Stadt Klütz nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Die Parkplätze sind in dem Bereich vorgesehen. Hier waren auch in der Vergangenheit Parkplätze vorhanden. Auch bei den entsprechenden Höhenlagen, die hier genannt sind, waren Parkplätze genutzt worden. Die Stadt Klütz wird differenziert Vorgaben für die baulichen Anlagen des Hochbaus im Vergleich zu den Parkplätzen treffen. Die Stadt Klütz hält an den Zielsetzungen fest, dass Parkplätze in dem Bereich benötigt werden und auch in der Vergangenheit vorhanden waren.</p> <p>Zu c. Die Anzeigepflicht wird in den Unterlagen aufgenommen. Voraussetzung für die Fortführung des Planverfahrens ist, dass eine Inaussichtstellung und die Vereinbarkeit mit den Belangen des Küstenschutzes dargelegt ist.</p> <p>Zu d. Die Ergänzung der Unterlagen erfolgt dahingehend, dass keine Küstenschutzmaßnahmen vorgesehen sind, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auszuführen sind.</p> <p>Zu e. Es handelt sich weiterhin um eine Ansiedlung im Außenbereich, um den Bedarf an Parkplätzen zu sichern.</p> <p>Zu f. Die Kennzeichnung der Fläche zum Schutz vor Gefahren wird erfolgen.</p> <p>Zu g. Auf die entsprechenden Anforderungen der Risikomanagementrichtlinie wird eingegangen.</p>	<p>-</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.3 Boden	<p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 20.11.2017. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>i.v. [Signature]</i></p> <p>Henning Remus</p>	<p>Zu 3.3. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden keine Altlasten mitgeteilt.</p> <p>Zu 3.4. Entsprechende Ausführungen sind bereits im Teil B-Text unter nachrichtlichen Übernahmen/Hinweise enthalten. Weitere Anforderungen ergeben sich nicht.</p> <p>Zu 4. Die Stellungnahme des StALU wird den Unterlagen beigelegt. Es ergeben sich keine Anforderungen, die eine Realisierung der Planung entgegenstehen würden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Stellungnahme des StALU vom 20. November 2017 zum Vorentwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="text-align: center;">  </div> <hr/> <p style="text-align: center;">StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>22. Nov. 2017</p> </div> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwv.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p>AZ: StALU WM-301-17-5122-74039 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 20. November 2017</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz</p> <p>Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2017</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Eventuell sollen neben den internen auch externe Ausgleichsmaßnahmen durch die Nutzung eines Ökokontos erfolgen. Hierzu wurden keine Ausführungen getätigt. Verbrauchen die externen Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66; zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar</p>	<p>Zu 0. Die Ausführungen werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 1.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Flächen nicht berührt sind.</p> <p>Zu 1.2. Die Anforderungen an Ausgleich und Ersatz werden im weiteren Beteiligungsverfahren geregelt. Die Beteiligung mit dem Entwurf wird erfolgen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet in keinem Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Anregungen und Bedenken nicht geäußert werden.</p> <p>3.1. Zu 1. Die gesetzlichen Anforderungen und die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>2015 (GVObI. M-V S. 30, 36) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete). Meine diesbezügliche Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.</p> <p>Des Weiteren bin ich für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer zuständig. Meine örtliche Zuständigkeit bei dem vorliegenden Vorhaben beginnt ab der Mittelwasserlinie.</p> <p>Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 6 NatSchAG M-V für die Landflächen gebe ich als Fachbehörde und zuständige Naturschutzbehörde für das betroffene Küstengewässer folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das geplante Vorhaben grenzt an folgende Natura 2000-Gebiete: Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) Für dieses Gebiet gilt die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V vom 09. August 2016; GVObI. M-V 2016, S. 646), welche den Schutzzweck entsprechend der Erhaltungsziele bestimmt. Der Stand des entsprechenden, in meinem Auftrag erstellten, Managementplans für dieses Gebiet ist auf der Homepage meines Amtes (http://www.stalu-mv.de) (Suchbegriff: DE 1934-401) veröffentlicht und sollte für die Untersuchungen zur Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.</p> <p>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB oder FFH-Gebiet) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) Für dieses FFH-Gebiet wurde im Auftrag des Umweltministeriums M-V ein Managementplan erarbeitet. Der aktuelle Stand (2006) ist ebenfalls auf der Homepage der Städtlichen Ämter (http://www.stalu-mv.de) (Suchbegriff: DE 1934-302) veröffentlicht worden.</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Küstengewässer bin ich zuständig.</p> <p>Bei dem Vorhaben geht es um die Bündelung von bisherigen Parkplatz-Kapazitäten im Bereich der Wohlenberger Wiek an der L01. Weiterhin sollen zur verbesserten Strandversorgung Flächen für u.a. gastronomisch genutzte Gebäude ausgewiesen werden (Kap.7 der Begründung zum B-Plan Nr.32). Hierzu wurde eine entsprechende Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Zielen der betroffenen FFH-Gebiete durchgeführt. Die Studie führt als Grundlage für die Verträglichkeitsvorprüfung die Managementpläne für die beiden betroffenen Natura 2000-Gebiete an. Dies ist formell fehlerhaft, da seit August 2016 die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung maßgeblich für die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist. Weiterhin entspricht der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wismarbucht“ mit Stand von 2006 nicht dem landesweiten Standard zur Erstellung von Managementplänen. Für das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ existiert weiterhin nur ein veröffentlichter Grundlagenteil ohne Festlegung gebietspezifischer Maßnahmen. Trotzdem geht der Gutachter von einer ausreichenden Datenlage aus (Kap.1,3, S. 7). Weiterhin ist nicht erkennbar, ob sich der Gutachter mit den Auswirkungen einer inzwischen gestiegenen Tourismusnutzung befasst hat. Dazu wäre eine Aktualisierung oder zumindest Plausibilitätsprüfung der LRT-Erfassungen im Rahmen des Managementplanes mit einem Kartierungszeitpunkt vor 2004 erforderlich gewesen. Zu den Auswirkungen auf den FFH-LRT „Atlantische Salzwiesen“ (EU-Code 1330) ist hier</p>	<p>Zu 2. Die Zuständigkeit für die Küstengewässer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Anregungen und Hinweise werden nachfolgend behandelt.</p> <p>Zu 4. Die Hinweise werden beachtet. Es handelt sich hierbei um eine allgemeine Ausführung zu Schutzzweck und Erhaltungszielen.</p> <p>Zu 5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Es wurde eine Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Zielen der betroffenen FFH-Gebiete durchgeführt. Diese ist Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Zu 7. Es handelt sich nicht um eine Studie sondern um eine Voruntersuchung.</p> <p>Zu 8. Hinsichtlich der formalen Richtigstellung wird die Natura 2000-Landesverordnung zugrunde gelegt.</p> <p>Zu 9. Die Stadt nimmt hier die Ausführungen des StALU zur Kenntnis. Die Stadt geht davon aus, dass das StALU schnellstmöglich den Plan erstellt, der als Arbeitsgrundlage für die Prüfungen der Gemeinden dienen kann. Die Stadt geht davon aus, dass hier das Land für die Bereitstellung der Grundlagen verantwortlich ist. Dies wird hier zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 10. Die Stadt Klütz hat die entsprechenden Unterlagen nach dem letzten Stand der Erkenntnisse in die Verträglichkeitsprüfungen einbezogen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauleitplanung für den B-Plan Nr. 27 wurde eine Prüfung vorgenommen. Auf diese wird aufgebaut. Und diese wird Gegenstand der Bewertungen. Somit kann festgestellt werden, dass eine Verträglichkeit gegeben ist.</p> <p>Zu 11. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die nach dem aktuellen Stand vorliegenden Unterlagen wurden für die Bewertung genutzt. Danach kann davon ausgegangen werden, dass eine Verträglichkeit gegeben ist. Die Nachweise für die Verträglichkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse wurden erbracht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete). Meine diesbezügliche Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.</p> <p>Des Weiteren bin ich für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer zuständig. Meine örtliche Zuständigkeit bei dem vorliegenden Vorhaben beginnt ab der Mittelwasserlinie.</p> <p>Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 6 NatSchAG M-V für die Landflächen gebe ich als Fachbehörde und zuständige Naturschutzbehörde für das betroffene Küstengewässer folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das geplante Vorhaben grenzt an folgende Natura 2000-Gebiete: Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) Für dieses Gebiet gilt die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V vom 09. August 2016; GVOBl. M-V 2016, S. 646), welche den Schutzzweck entsprechend der Erhaltungsziele bestimmt. Der Stand des entsprechenden, in meinem Auftrag erstellten, Managementplans für dieses Gebiet ist auf der Homepage meines Amtes [http://www.stalu-mv.de] (Suchbegriff: DE 1934-401) veröffentlicht und sollte für die Untersuchungen zur Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.</p> <p>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB oder FFH-Gebiet) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) Für dieses FFH-Gebiet wurde im Auftrag des Umweltministeriums M-V ein Managementplan erarbeitet. Der aktuelle Stand (2006) ist ebenfalls auf der Homepage der Städtlichen Ämter [http://www.stalu-mv.de] (Suchbegriff: DE 1934-302) veröffentlicht worden.</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Küstengewässer bin ich zuständig.</p> <p>Bei dem Vorhaben geht es um die Bündelung von bisherigen Parkplatz-Kapazitäten im Bereich der Wohlenberger Wiek an der L01. Weiterhin sollen zur verbesserten Strandversorgung Flächen für u.a. gastronomisch genutzte Gebäude ausgewiesen werden (Kap.7 der Begründung zum B-Plan Nr.32). Hierzu wurde eine entsprechende Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Zielen der betroffenen FFH-Gebiete durchgeführt. Die Studie führt als Grundlage für die Verträglichkeitsvorprüfung die Managementpläne für die beiden betroffenen Natura 2000-Gebiete an. Dies ist formell fehlerhaft, da seit August 2016 die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung maßgeblich für die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist. Weiterhin entspricht der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wismarbucht“ mit Stand von 2006 nicht dem landesweiten Standard zur Erstellung von Managementplänen. Für das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ existiert weiterhin nur ein veröffentlichter Grundlagenteil ohne Festlegung gebietspezifischer Maßnahmen. Trotzdem geht der Gutachter von einer ausreichenden Datenlage aus (Kap.1.3, S. 7). Weiterhin ist nicht erkennbar, ob sich der Gutachter mit den Auswirkungen einer inzwischen gestiegenen Tourismusnutzung befasst hat. Dazu wäre eine Aktualisierung oder zumindest Plausibilitätsprüfung der LRT-Erfassungen im Rahmen des Managementplanes mit einem Kartierungszeitpunkt vor 2004 erforderlich gewesen. Zu den Auswirkungen auf den FFH-LRT „Atlantische Salzwiesen“ (EU-Code 1330) ist hier</p>	<p>Zu 12. Eine Klarstellung hierzu erfolgt unter Berücksichtigung des heutigen Kenntnisstandes.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>bekannt, dass es durch ein Eis- und Hochwasserereignis im vergangenen Winter zu einer Abscherung von Vegetation im Bereich südlich des Wohlenberger Anlegers gekommen ist und eine von der UNB genehmigte Beräumung der zumelst organischen Ablagerungen erfolgt ist. Ob der LRT 1330, sich dort im Übergangsbereich zwischen Land und Küstengewässer noch befindet bzw. wieder entwickeln konnte, müsste geprüft werden.</p> <p>In Kap. 2.2 zum EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde auf die Vogelschutzgebietslandesverordnung von 2011 Bezug genommen. Auch für dieses Gebiet gilt die o.g. Natura 2000-Gebiete-LVO M-V. Bezüglich der zu betrachtenden Arten hat sich hier jedoch keine Änderung ergeben.</p> <p>Insgesamt fehlt in diesem Kapitel der Aspekt, dass durch zusätzliche Angebote zur Strandversorgung (s. Kap. 1.2 und 3 der Begründung zur Satzung des B-Plans Nr.32) die Attraktivität des vorgelagerten Strandbereiches erhöht und dadurch die Nutzungsintensität durch Urlaubsgäste/Erholungssuchende ebenfalls erhöht wird. Der Gutachter geht davon aus, dass sich die Anzahl der Parkplätze nicht ändern wird. Hierzu findet sich jedoch keine verlässliche Angabe (z.B. Anzahl Parkplätze momentan, Anzahl Parkplätze geplant). Weiterhin beschäftigt sich der Gutachter nicht mit den geplanten zusätzlichen Angeboten durch den Bau von Gebäuden zur Versorgung der Strandgäste.</p> <p>Daher sind auch sämtliche Betrachtungen der Auswirkungen des B-Plans auf die Schutzgüter der Natura 2000-Gebiete nicht nachvollziehbar. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass es zu keiner Änderung der Nutzung kommt und daher auch keine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erwarten ist.</p> <p>Möglicherweise ist die Steigerung der Attraktivität des Bereiches vom B-Plan Nr.32 nicht erheblich, dies wäre jedoch erst im Ergebnis einer umfangreichen Verträglichkeitsuntersuchung festzustellen.</p> <p>Insofern kann ich fachlich das Ergebnis der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht bestätigen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Mit dem B-Plan Nr. 32 möchte die Stadt Klütz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bündelung der Parkplätze auf drei Teilflächen am Strand der Wohlenberger Wiek schaffen. Das Plangebiet befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Ostsee. Für den Bereich Wohlenberg beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) der Ostsee 3,20 m ü. NHN, höhere Wasserstände sind jedoch möglich. Bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen.</p> <p>Das Gelände befindet sich auf einer Höhenlage von teilweise unter 1,3 m NHN. Damit ist eine Teilflutung des Geltungsbereiches bereits ab Alarmstufe II (1,25 m NHN – 1,60 m NHN) gegeben.</p> <p>Das Land M-V übernimmt keine Haftung für Hochwasserschäden. Das Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen.</p> <p>Küstenschutzanlagen sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant.</p> <p>Nach § 89 Abs.1 LWaG M-V bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie bei der Wasserbehörde der rechtzeitigen Anzeige. Gemäß § 89 Abs. 2 ist das Vorhaben zu untersagen, wenn es nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar ist.</p> <p>Die Umgestaltung der Vorhabenfläche zu einem geordneten Parkplatz mit einzelnen Sondernutzungen in Gestalt der jetzigen Planung ist mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar, da wie vorstehend ausgeführt keine Küstenschutzanlagen des Landes M-V vorhanden und auch nicht vorgesehen sind.</p>	<p>Zu 13. Die formale Übereinstimmung wird hergestellt.</p> <p>Zu 14. Die Angaben werden entsprechend ergänzt. Für die Stadt Klütz ist nicht erkennbar, dass sich durch die Steigerung der Attraktivität umfänglich andere Auswirkungen ergeben. Vielmehr stellt die Stadt Klütz fest, dass durch eine geordnete Infrastruktur Beeinträchtigungen vermieden werden können. Dies wird in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>3.2.</p> <p>Zu 1. Die Anforderungen an den Gewässerschutz und den Hochwasserschutz sind einzuhalten. Die Belange sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Hinweise unter Teil B - Text sind zu ergänzen.</p> <p>Zu 2. Die allgemeine Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt geht davon aus, dass durch die entsprechenden Überprüfungen der Nachweis der Verträglichkeit gegeben ist. Die nachrichtlichen Übernahmen unter Teil B - Text sind zu ergänzen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen die Ausführungen werden ergänzt. Eine Vorprüfung der Anforderungen aus der Sicht der Natura 2000-Schutzgebietskulisse ist aus Sicht der Stadt Klütz weiterhin hinreichend, da eine Verbesserung der Versorgungssituation und eine damit einhergehende Verbesserung der Ordnung am Strand erfolgt. Es handelt sich zudem um maßgeblich Veränderungen im Rahmen der saisonalen Nutzung im Sommer.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen. Der Antrag ist zu stellen. Der Satzungsbeschluss ist unter Berücksichtigung einer Genehmigung des Antrages möglich.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Nach § 83 Abs. 1 LWaG M-V ist der Schutz der Küsten durch den Bau, die Unterhaltung und Wiederherstellung von See-, Bodden- und Hafendämen (Deiche), Buhnen, Deckwerken und von anderen technischen Einrichtungen und Maßnahmen, einschließlich biologischer Maßnahmen, sowie durch die Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der seewärtigen Dünen und des Strandes (Küstenschutz) eine öffentliche Aufgabe. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter. Die Pflicht zur Sicherung der Küsten erstreckt sich auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten. Ich weise auch an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass bei rechtskräftiger Ausweisung als B-Plangebiet seitens des Landes M-V keinerlei Verpflichtung zum Schutz vor Hochwassergefahren übernommen wird.</p> <p>Ich gehe jedoch davon aus, dass auf Grundlage des B-Planes Nr. 32 kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entsteht. Sollte dies dennoch perspektivisch beabsichtigt sein, könnte einer entsprechenden Planung nur gefolgt werden, wenn der Ausbau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen entsprechend der für den Innenbereich geltenden Ausbauvorschriften durch Dritte dauerhaft sichergestellt und realisiert wird.</p> <p>Das Plangebiet im B-Plan ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass am 28. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie unter http://www.luna.mv-regierung.de/inst/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagement-richtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HW/RMRL einsehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <p>Immissionschutzrechtliche Belange, die meine Zuständigkeit berühren, liegen derzeit nicht vor.</p> <p>4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte) Abfallentsorgung nach den</p>	<p>Zu 3. Die Errichtung oder Erschaffung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist nicht vorgesehen. Die Kennzeichnung der Fläche ist in den Planunterlagen (Planzeichnung - Teil A) vorzunehmen. Eine Benennung der baulichen Vorkehrungen/ Sicherheitsmaßnahmen ist auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht vorzunehmen. Konkrete Maßnahmen sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren festzulegen. Die Planzeichnung und die Begründung sind zu ergänzen.</p> <p>Zu 4. Die Unterlagen werden um Ausführungen der Richtlinie ergänzt. Der Umweltbericht ist zu ergänzen.</p> <p>3.3.</p> <p>Zu 1. Die Stadt Klütz hat den Landkreis beteiligt. Hinweise auf Altlasten wurden nicht mitgeteilt.</p> <p>Zu 2. Die Ausführungen werden beachtet.</p> <p>4.</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Immissions- und Klimaschutzbelange berührt sind, die in Verantwortung des StALU liegen.</p> <p>Zu 2. Die Anforderungen an die geordnete Abfallwirtschaft sind zu beachten. Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist hierfür zuständig (Klarstellung).</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Henning Remus</p>	<p>Zu 3. Der Hinweis wird beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p><i>13</i></p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 160, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Bearbeiterin: Theresa Werner Telefon: 0386 588 89 161 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-505-37/19 (FNP) 120-500-118/19 (B-Plan) Datum: 05.06.2019</p> <p>L</p> <p>nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ i. V. m. der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Klütz</p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihre Schreiben vom: 04.07.2019 (Posteingang: 10.07.2019) Ihre Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung haben der Entwurf des B-Plans Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ und der Entwurf der 8. Änderung des FNPs der Stadt Klütz jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: März 2019) vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Klütz, die fremdenverkehrliche Bedeutung des Strandabschnittes an der Wohlenberger Wiek zu stärken sowie die Flächen für die Infrastruktur und die Flächen für den ruhenden Verkehr neu zu ordnen. Laut vorliegender Planunterlagen erfolgt das Parken derzeit straßenbegleitend entlang der Landesstraße L 01. Mithilfe des B-Plans Nr. 32 sollen die Flächen für den ruhenden Verkehr konzentriert und naturbelassene Flächen zwischen den Parkplätzen dauerhaft gesichert werden.</p>	<p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Darlegung zu den gereichten Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 umfasst eine Fläche von ca. 11,53 ha; davon sollen u. a. ca. 0,33 ha als Sonstiges Sondergebiet (SO V+I) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Versorgung und touristische Infrastruktur“, ca. 3,62 ha als Verkehrsfläche, ca. 6,31 ha als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Im rechtswirksamen FNP der Stadt Klütz ist der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 als Sonstiges Sondergebiet (SO V+I) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Versorgung und Infrastruktur“, Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald und Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Der FNP der Stadt Klütz soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden. Im Rahmen der 8. Änderung des FNPs der Stadt Klütz soll der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 32 weiterhin als Sonstiges Sondergebiet (SO V+I) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Versorgung und Infrastruktur“, Straßenverkehrsfläche, Straßenverkehrsfläche, Fläche für den ruhenden Verkehr, Grünfläche und Fläche für Wald dargestellt werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Der Vorentwurf des o. g. Vorhabens wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.10.2017 raumordnerisch bewertet.</p> <p>Es wurde gefordert, dass die Stadt Klütz eine mögliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme prüft und die Planunterlagen um eine fachliche Begründung des Umfangs der Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehenen Parkplätze ergänzt. Dieser Forderung ist die Stadt Klütz im vorliegenden Entwurf nachgekommen.</p> <p>Bewertungsergebnis Der B-Plan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ und die 8. Änderung des FNPs der Stadt Klütz sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Theresa Werner</i> Theresa Werner</p>	<p>Zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Änderungen der Planinhalte ergeben sich nicht, so dass die Stellungnahme Fortbestand hat.</p> <p>Zu 6. Dies ist Geschäft der laufenden Verwaltung und wird durch die Verwaltung entsprechend erledigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Bergamt Stralsund</p> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1139 - 18401 Stralsund</small></p> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p><i>11.4</i></p> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 18. JUNI 2019</p> <p>AV BM LVD Sozial FB I FB II FB III FB IV</p> <p><i>MB</i></p> <p><small>Coat of arms of Stralsund</small></p> <p>Bearb.: Herr Biletz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Biletz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-my.de</p> <p>Reg.Nr. 2136/19 Az. 512/13074/316-19</p> <p><small>Bv Zeichen / vom 7/1/2019 CM</small> <small>Mehr Zeichen / vom DI</small> <small>Telefon 01 21 41</small> <small>Datum 7/11/2019</small></p> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <p><i>Signature</i> Olaf Biletz</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind, keine Bergbauberechtigungen oder Anträge vorliegen und keine Einwände oder ergänzende Anregungen vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Planungsbüro Mahnel (K.Bentlin)</p> <hr/> <p>Von: toeb@lung.mv-regierung.de Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2019 07:43 An: c.mertins@kluetzer-winkel.de Betreff: S17408,Satzung B-Plan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur", Stadt Klütz</p> <p style="text-align: right;"><i>U.S</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beilegung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 04.07.2019 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Kathrin Fleisch</p> <p><small>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goltzberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-0134</small></p> <p>Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Klütz führt das Beteiligungsverfahren nach den Anforderungen des BauGB durch.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <p><small>Straßenbauamt Schwerin • Postfach 16 01 42 • 19091 Schwerin</small></p> <p>Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher FB IV Bauwesen z.H. Frau Merlins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="text-align: right;">  <p>Amt Klützer EINGANG 25. Juli 2019</p> <p>AV BM JVB Anst. PB I PB II PB III PB IV</p> <p>Bearbeiter: Herr Backert Telefon: 0385 611 4449 Telefax: 0385 611 4160/4161 E-Mail: Uwa.Backert@abv.mv-regierung.de Geschäftszahlen: 2114-512-00-157-2019-143a Datum: 23. Juli 2019</p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold;">166</p> </div> <p>Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“; Planungsstand 26.03.2019 Ihr Schreiben vom 04.07.2019 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 04.07.2019 zum o.g. Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, die mir am 09.07.2019 eröffnet wurden.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen kann ich feststellen, dass unter Beachtung der nachfolgenden Feststellungen seitens des Straßenbauamtes Schwerin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter Hinweis auf § 31 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG) dürfen an der L 01 baulichen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der gefestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. 2. Sofern die bestehenden Zufahrten zur L 01 baulich geändert bzw. verändert werden müssen, sind dazu detaillierte Planungsunterlagen zu erstellen und dem Straßenbauamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 3. Die Parkplätze sind nicht Bestandteil der L 01. Die mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 einhergehenden Konzentrationswirkungen des ruhenden Verkehrs rufen standortbezogene erhöhte Immissionen in Form von Lärm und Luftschadstoffen hervor. 	<p>Zu 1. Die Bearbeitungsinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die dargestellten Belange werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 2.1. In der Satzung/ Entwurf ist der Abstand von 20 m dargestellt. Die Baugrenze ist im Abstand von 20 m berücksichtigt. Somit sind die Belange beachtet aus Sicht der Stadt Klütz.</p> <p>Zu 2.2. Dieser Hinweis wird beachtet. Die vorhandenen Zufahrten sollen genutzt werden.</p> <p>Zu 2.3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt Klütz ist hier klarzustellen, dass die Parkplätze bereits in der Vergangenheit genutzt wurden. Sie wurden zwischenzeitlich nicht mehr in entsprechender Größe genutzt. Unabhängig von ihrer Befestigung werden Flächen für den ruhenden Verkehr intensiv genutzt. Sofern im Bauantragsverfahren Anforderungen zu beachten sind, wird dies auch dort regelbar sein. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden keine weiteren Anforderungen aus Sicht der Stadt Klütz gesehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen. Keine weitere Behandlung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

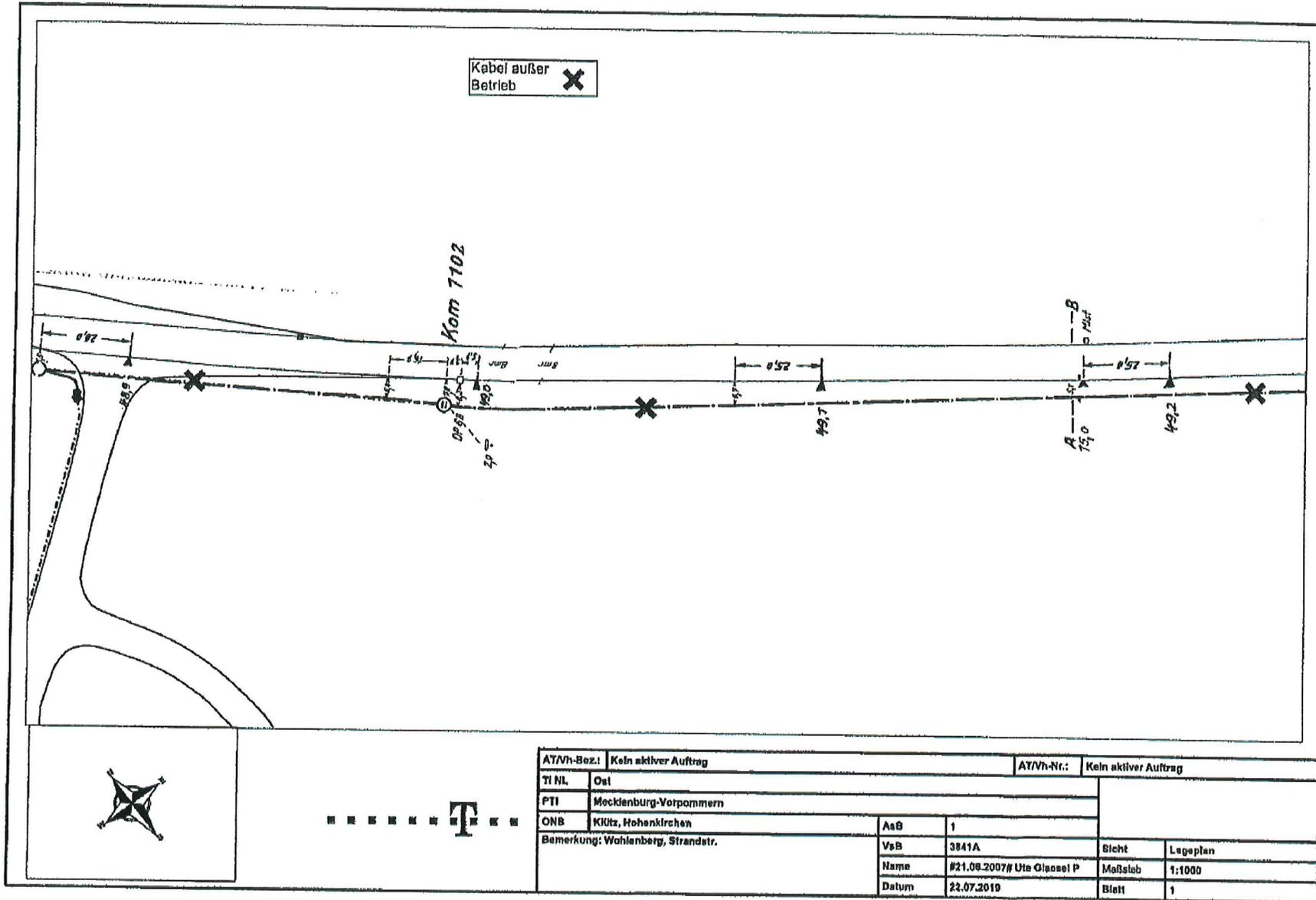
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">Seite 2 von 2</p> <p>Die standortbezogen erhöhten Immissionen in Form von Lärm und Luftschadstoffen und eventuellen Forderungen zu deren Minimierung sind nicht durch den Straßenbaulastträger der L 01 zu verantworten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>im Auftrag</p>  <p>Greßmann</p>	<p style="text-align: right;">zu L 1</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="129 269 448 335">  <p>IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin</p> </div> <div data-bbox="645 269 884 343"> <p>WAHL 2019</p>  </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>Amt Klützer Winkel EINGANG 15. Juli. 2019</p> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p>Ihre Zeichen/Nachricht vom</p> <p>Ihr Ansprechpartner Hannes Schubert E-Mail schubert@schwerin.lhk.de</p> <p>Tel. 0385 5103-209 Fax 0385 5103-9209</p> <p>12.07.2019</p> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit. Mit Blick auf die Sicherung und Weiterentwicklung einer prosperierenden Tourismuswirtschaft und vor dem Hintergrund, dass die Wohlenberger Wiek ein sehr nachgefragtes Urlaubsziel als auch Tagesziel ist, erachten wir die mit der o. g. Bauleitplanung verfolgten Ziele als sinnvoll und notwendig und unterstützen diese.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin und gehen davon aus, dass die Planungen in enger Abstimmung mit den vor Ort agierenden Unternehmern beraten und abgestimmt worden sind. Ebenso sollen bedarfsgerechte Kapazitäten für den ruhenden Verkehr als auch für die übrige touristische Infrastruktur mindestens erhalten und erweitert werde. Eine entsprechende Neuordnung und Modernisierung aller touristisch relevanten Infrastrukturen findet generell unsere Zustimmung.</p> <p>Zu den Details der vorliegenden Bauleitplanungsunterlagen ergeben sich gegenwärtig keine weiteren Hinweise und Anregungen. Wir bitten um Berücksichtigung der konkreten Interessen unserer Unternehmer zur wirtschaftlich tragfähigen Ausübung Ihrer Geschäftstätigkeit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> i.V. Hannes Schubert Geschäftsbereich Standortpolitik, International</p> </div> <div style="position: absolute; left: 200px; top: 300px; font-size: 2em;"> <p>Me</p> <p>D.F</p> </div> <div style="position: absolute; left: 390px; top: 550px; border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <p>1</p> <hr style="width: 100%;"/> <p>2</p> <hr style="width: 100%;"/> <p>3</p> </div>	<p>Zu 1. Die Bewertung der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Klütz führt das Verfahren nach den Anforderungen des BauGB durch. Veranstaltungen fanden statt. Die Zielsetzungen wurden erörtert und werden neben dem Bauausschuss auch im Wirtschafts- und Tourismusausschuss besprochen und erörtert.</p> <p>Zu 3. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren die Planungsinhalte nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

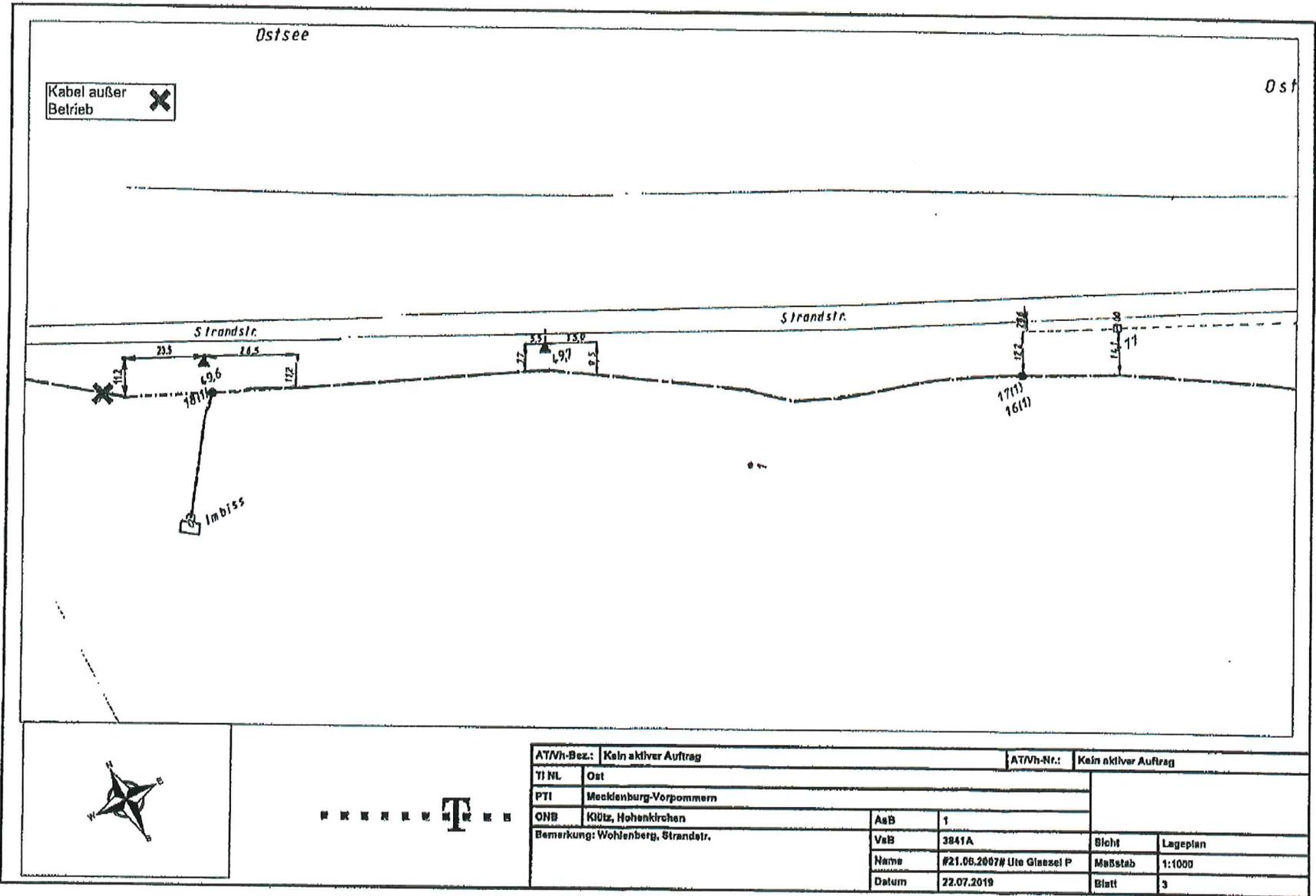
Anlage

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; font-family: cursive;">D.12</p> <p>vom 4. Juli 2019, Frau Mertins PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 251276 / 85531896 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 22. Juli 2019 Satzung über den Bebauungsplan Nr.32 "Strand an der Wohlenberger Wiek"- Regelung der Infrastruktur der Stadt Klütz</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe:</p>	<p>Zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Bestandspläne werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Es handelt sich um Leitungen, die an der Landesstraße liegen. Der Leitungsverlauf, der bisher im Verfahren mitgeteilt wurde, ist bereits dargestellt. Zusätzlich wird auf die Beifügung der Unterlagen zu den Verfahrensunterlagen hingewiesen.</p> <p>Zu 3. Für die neuen Anlagen werden besondere Hinweise hierzu beachtet. Die Altanlagen sind bereits im Bestand vorhanden. Hier ändern sich keine Inhalte. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>Zu 4. Der Erhalt und der Betrieb vorhandener Anlagen ist so vorgesehen.</p> <p>Zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Hinweise zu Anforderungen im Zusammenhang mit Baumpflanzungen sind bereits beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="107 272 226 331">T . .</p> <p data-bbox="674 296 922 320">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p data-bbox="80 448 241 520"> 22.07.2019 Amt Klützer Winkel 2 </p> <p data-bbox="107 572 922 627"> insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. </p> <p data-bbox="107 719 286 743">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="107 772 241 844"> i.A. Ute Glaesel </p> <p data-bbox="257 772 405 847">  </p> <p data-bbox="107 903 271 975"> Anlagen 4 Lagepläne M1:1000 </p>	<p data-bbox="913 568 947 639">  </p>	

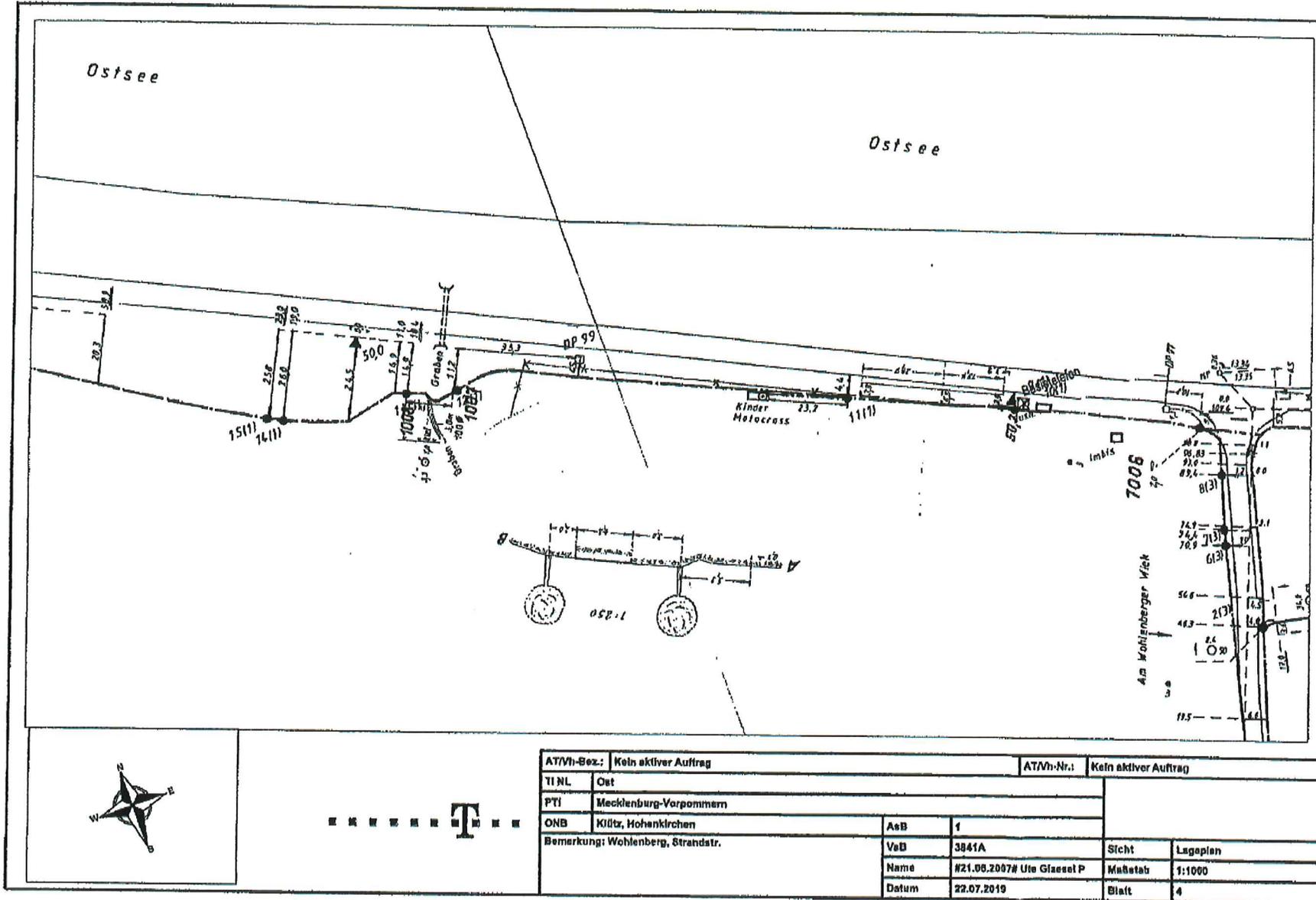


Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Klütz, Hohenkirchen	AaB	1
Bemerkung: Wohlenberg, Strandstr.		VaB	3841A
		Name	#21.05.2007# Ute Gieseel P
		Datum	22.07.2019
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	3

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz



AT/Wh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Wh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Klütz, Hohenkirchen	AsB	1
Bemerkung: Wohlenberg, Strandstr.		VaB	3841A
		Name	#21.06.2007# Ute Glasert P
		Datum	22.07.2019
		Sticht	Lsgoplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	4

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 • 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel FB IV Bauamt Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p><i>13</i></p> <p>Mehr Aktenzeichen: 11/ck Bachsektorkart: Cornelia Kumbornuss Durchwahl: 757 610 Datum: 07.08.2019</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz Reg.-Nr. 0311/17-17</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 04.07.2019 (Posteingang 09.07.2019) haben Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz. (Planungsstand 25.03.2019)</p> <p>Mit der vorgelegten Planung werden die Voraussetzungen für die verbesserte Versorgung und Infrastruktur am Strandbereich verbindlich vorbereitet. Die Strandversorgung soll durch punktuelle Standorte, wie sie sich bereits darstellen, gesichert werden. Insgesamt sind es drei Standorte mit dazugehörigen Parkplatzflächen die festgesetzt werden. Außerdem erfolgt die Ausweisung schutzwürdiger naturliebender Bereiche und Grünflächen.</p> <p>Inhaltlich ergeben sich mit diesem vorgelegten Entwurf keine Änderungen zum Vorentwurf. Weiterführende Hinweise bzw. Anforderungen in Bezug auf die Belange des ZVG sind nicht relevant, sodass die Stellungnahme vom 06.11.2017 inhaltlich weiterhin Gültigkeit besitzt. Die Aussagen aus dieser Stellungnahme sind in die Begründung zum B-Plan bereits übernommen worden.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <i>[Signature]</i> Andreas Lachmann</p> <p>Verteiler: - Empfänger Telefon: ZVG 11 Telefax: Bankverbindungen: Gemeindefunktion:</p>	<p>Zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Planinhalte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Für die Stadt Klütz ergeben sich somit keine weiteren Anforderungen.</p> <p>Zu 4. Der Arbeitsvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz
Stellungnahme des Zweckverbandes vom 06.11.2017 zum Vorentwurf

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="120 272 383 424">  <p>Zweckverband Grevesmühlen</p> <p><small>Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen</small></p> </div> <div data-bbox="757 328 920 368"> <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> </div> </div> <p style="text-align: center;">Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p style="text-align: center;">- Der Verbandsvorsteher -</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="109 472 271 579"> <p>Amt Klützer Winkel FB IV Bauamt Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="584 477 842 501"> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> </div> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">Amt Klützer Winkel EINGANG</p> <p style="text-align: center;">09. Nov. 2017</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>AV</td> <td>SM</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="607 517 913 587"> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr</p> </div>	AV	SM	LVB	Sonst.	FB I	FB II	FB III	FB IV
AV	SM	LVB	Sonst.						
FB I	FB II	FB III	FB IV						

Mein Altkreiszeichen

Sachzustandsunt.

Durchwahl

Datum

t1/ck

Cornelia Kumberruss

757 610

06.11.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verwerten bzw. zu versickern. Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist die Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser ins Gewässer 23/1 erfolgen. Die Voraussetzungen zur Versickerung / Einleitung ins Gewässer sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM zu klären.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Bisher sind im Strandbereich keine Hydranten vorhanden. Eine eventuelle Notwendigkeit zum Setzen neuer Hydranten ist mit dem ZVG abzustimmen. Die Kosten trägt der Erschließler / Vorhabenträger.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Satzungs exemplars.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u> - Empfänger - ZVG t1</p>	<p>Zu 5. Die Anforderungen an die Ableitung des Oberflächenwassers werden so beachtet und die Abstimmungen mit der Wasserbehörde geführt.</p> <p>Zu 6. Die Begründung wird um die Ausführungen ergänzt. Hierzu gilt auch die Stellungnahme des Ordnungsamtes unter II.34 der Zusammenstellung.</p> <p>Zu 7. Das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wird ohnehin durchgeführt.</p> <p>Zu 8. Das Amt Klützer Winkel wird die Aufgaben im Rahmen ihrer Hoheit durchführen.</p>	<p>Zu berücksichtigen. Abstimmungen werden geführt.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="107 261 392 367">  <p>Hanse Gas</p> </div> <div data-bbox="107 403 392 518"> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div data-bbox="526 446 627 518"> <p><i>11.16</i></p> </div> <div data-bbox="672 261 907 295"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="761 379 907 582"> <p>HanseGas GmbH Netzdienste Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansegas.com T 038461-51-2127 F 038461-51-2134 09.07.2019</p> </div> <div data-bbox="107 667 627 842" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 349021 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zum B-Plan Nr.: 32 –Strand an der Wohlenberger Wiek-Regelung der Infrastruktur--, hier: T&B Ort: Stadt Klütz OL Wohlenberg, Wohlenberger Wiek/L 01</p> </div> <div data-bbox="638 699 922 826" style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #e0e0e0;"> <p>HanseGas GmbH bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="107 869 716 1021"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> </div> <div data-bbox="705 1125 851 1260"> <p>Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914</p> </div>	<div data-bbox="960 845 1780 925"> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen der Hanse Gas GmbH vorhanden sind.</p> </div>	<div data-bbox="1805 869 2049 901"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p>	<p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Leitungen anderer regionaler und überregionaler Versorger vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p>  <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p>15.19</p> <p>Am Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>Am Klützer Winkel FRIEDRICH-ANG 15. Juli 2019</p> <p>bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2600 Telefax: 0385 / 2070-2100 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abis-TÖB-5547-2019 Schwerin, 11. Juli 2019</p> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>Ihre Anfrage vom 04.07.2019; Ihr Zeichen: CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht berührt sind.</p> <p>Zu 2. Der Landkreis wurde als Behörde beteiligt.</p> <p>Zu 3. Hinweise zu Munitionsfunden sind bereits beachtet. Weitergehende Anforderungen ergeben sich nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsborgungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p><i>Cornelia Thiemann-Groß</i> Cornelia Thiemann-Groß</p> <p>Anlagen</p>	<p style="text-align: center;">2 3 4</p> <p>Zu 4. Der Bearbeitungsvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  </div> <p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;"><i>D. 20</i></p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek-Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsanskunft@50hertz.com übersenden.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p><i>i. A. Tobien</i> Tobien</p> <p><i>i. A. Froeb</i> Froeb</p>	<p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Heidestraße 2 10557 Berlin</p> <p>Datum 11.07.2019</p> <p>Unser Zeichen 2017-005323-02-TG</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Fröeb</p> <p>Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495</p> <p>Fax-Durchwahl</p> <p>E-Mail leitungsanskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen CM</p> <p>Ihre Nachricht vom 04.07.2019</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters</p> <p>Geschäftsführer Dr. Frank Gollitz, Vorsitz Dr. Dirk Blermann Marco Nix</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84448</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 108 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE76 5121 0000 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF</p> <p>USI-Id.-Nr. DE813473561</p> <p></p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Anlagen vorhanden sind oder geplant sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für den dargelegten Geltungsbereich gilt.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Planinhalte nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p><small>*1 Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund</small></p> <p>nur per E-Mail</p> <p>BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 66 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 66 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM 24. Juli 2019</p> <p>Am Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p><i>II, 24</i></p> <p>c.mertins@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de</p> <p>r Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>3 Ihr Schreiben vom 04. Juli 2019</p> <p>4</p> <p>2 Z 2316 B – BB 40/2019 – B 110001 (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf die Hinweise zu den zollrechtlichen Belangen auf Seite 29 der Begründung (Stand: 25. März 2019) zum o. g. Bauleitplanverfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Nischwitz</p>	<p>Zu 1. Die Stellungnahme des Hauptzollamtes wurde bereits bei der Vorentwurfsphase behandelt. Sie wird diesen Unterlagen beigelegt. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass Vereinbarkeit mit den zollrechtlichen Belangen hergestellt werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz
Stellungnahme Hauptzollamt vom 06. November 2017 zum Vorentwurf

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p><i>II.26</i></p> <p>POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 04, 18109 Stralsund</p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Am Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz</p> <p>c.mertins@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de</p> <p>BEARBEITET VON Herr Obitz</p> <p>TEL 0 38 31, 3 66 - 13 69 (oder 3 66 - 0) FAX 0 38 31, 3 66 - 13 20</p> <p>E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM 06. November 2017</p> <p>BETREFF Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>BEZUG Ihr Schreiben vom 09. Oktober 2017</p> <p>ANLAGEN</p> <p>UZ Z 2316 B – BB 82/2017 – B 110001 (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u>:</p> <p>2 Gemäß § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz – ZollVG – dürfen Bauten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes errichtet oder geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der Strandlinie an. Der Zu-</p>	<p>Zu 1. Es werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Zu 2. Es ist zu sichern, dass die Zustimmung in Aussicht gestellt wird. Die überbaubaren Flächen sind im Plan dargestellt. Dies wird im weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB geregelt. Die nachrichtlichen Übernahmen unter dem Teil B - Text werden entsprechend ergänzt. Es ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren bis zum Satzungsbeschluss zu sichern, dass die Zustimmung des Hauptzollamtes Stralsund in Aussicht gestellt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen. Regelung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB oder gesondert.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>Seite 2 von 2</p> <p>2</p>	<p>stand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das vorsätzliche oder fahrlässige Errichten oder Ändern einer baulichen Anlage ohne Zustimmung des Hauptzollamts kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 ZollVG).</p> <p>Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens durch mein Sachgebiet Abgabenerhebung erteilt. Die entsprechende Zustimmung kann jedoch nicht pauschal, sondern erst vor Beginn eines <u>konkreten</u> Bauvorhabens unter Vorlage der <u>individuellen</u> Planungen erteilt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist hiervon teilweise betroffen.</p> <p>3</p> <p>Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit welse ich rein vorsorglich auf das Befretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.</p> <p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückselgentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p>Zu 3. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bodenrechtliche Relevanz in Form von Festsetzungen wird dadurch nicht entfaltet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right;">  <p>WSV.de Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes</p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p><i>D.25 MR</i></p> </div> <p>Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Lübeck Mollkeplatz 17 · 23566 Lübeck</p> <p>Amt Klützer Winkel Bauamt Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Lübeck Mollkeplatz 17 23566 Lübeck</p> <p>Ihr Zeichen CM</p> <p>Mein Zeichen 31116B3-213.2-303-OSLM/51 Wohlenberger Wiek, B-Plan Nr. 32, 7.10 Az. alt: 213.2/61</p> <p>16.07.2019</p> <p>Thomas Melburg Telefon 0451 6208-311</p> <p>Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-190 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de</p> <p>Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz Stellungnahme</p> <p>Schreiben vom 04.07.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o. g. Bebauungsplan habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Meine Belange werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz; unter Punkt 18, Hinweise, Absatz 18.5., „Schifffahrt“, teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes zusätzlich in den Plan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da das geplante Bauvorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Ostsee liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung - Anträge zur Errichtung einer Parkplatzbeleuchtung usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. 	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange teilweise berücksichtigt wurden.</p> <p>Zu 3. Die Ausführungen werden in der Planunterlagen ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

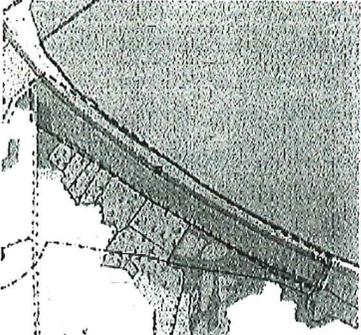
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="689 279 875 456" data-label="Image"> <p>WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</p> </div> <p data-bbox="85 480 667 507">Ich bitte darum, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="85 539 291 587">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <div data-bbox="107 571 280 630" data-label="Text"> </div> <p data-bbox="85 630 161 651">Meiburg</p> <div data-bbox="891 480 936 539" data-label="Text"> <p>zu 2</p> </div>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p><small>Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Schlossstraße 1 23948 Klütz</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Bearbeitet von: Frau Handschok</p> <p>Telefon: 03 88 1 76 99 - 0 Fax: 03 89 4 1 235 - 426 E-Mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 8. August 2019</p> </div> </div> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek“ Hier: Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu befehlen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Der oben genannten Satzung wird von Seiten des Forstamtes vorerst nicht zugestimmt. <u>Begründung:</u> Für die beiden östlichen Baufelder fehlt die Darstellung der Waldabstandsgrenze. Ich bitte um Vervollständigung und Wiedervorlage.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <i>Peter Rabe</i> i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p>	<p>Zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Klütz hat für den westlichen Teil Waldflächen dargestellt, weil dies für die örtliche Situation erforderlich war. In den beiden östlichen Bereichen befindet sich kein Wald. Deshalb ist hier auch keine Waldabstandsgrenze dargestellt. Insofern wird der Hinweis nochmals verfolgt. Die Stadt Klütz weist darauf hin, dass die Stellungnahme der Forst vom 1. November 2017 vorliegt. Die Zustimmung der Forst liegt vor.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahme der Forst vom 1. November 2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div>  </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;"><i>II.29</i></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Forstamt Grevesmühlen • Anger-B-105 • 23936 Gostorf</p> <p>Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Schlossstraße 1 23948 Klütz</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p style="text-align: center;">14. Nov. 2017</p> </div> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak</p> <p>Telefon: 03 88 1 / 76 99 - 11 Fax: 03 88 1 / 76 99 - 17 E-Mail: annegret.handschak@foa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 1. November 2017</p> </div> </div> <p>Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek-Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz Hier: Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B-Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Der oben genannten Satzung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt. <u>Begründung:</u> Angrenzend an den westlichen Teil der Satzung befindet sich Wald laut Landeswaldgesetz. Der gemäß §20 Landeswaldgesetz geforderte Mindestwaldabstand von 30 m ist dargestellt und wird eingehalten. Somit gibt es von Seiten der Forstbehörde keine Hinweise oder Versagungsgründe.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>[Signature]</i> I.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> <div style="position: absolute; right: 0; top: 50%; transform: translateY(-50%); font-size: 2em; font-weight: bold;">1 2 3</div>	<p>Zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Für hochbauliche Anlagen ist das beachtet. Für die Stellplätze wird eine Regelung vorbereitet. Dies erfolgt im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB. Innerhalb des 30 m-Waldabstandes sind Parkplätze geplant. Für die Parkplatzfläche, die innerhalb des 30 m-Waldabstandes liegt, ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens die Zustimmung der Forstbehörde vor Satzungsbeschluss einzuholen. Die nachrichtlichen Übernahmen unter Teil B - Text sind zu ergänzen, ebenso die Begründung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen. Regelung der Waldabstandsflächen und Unterschreitung für Stellplätze im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB oder gesondert.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																								
	<p style="text-align: right;">GDMcom</p> <p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Klützer Winkel Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p style="text-align: center;"><i>U. 28</i></p> <p>Ansprechpartner Ines Urbanneck Telefon 0341 3504 495 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen Reg.-Nr.: 11144/19 PE-Nr.: 11144/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum 25.07.2019</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>Ihre Anfrage/n an: Ihr Zeichen: vom: an: Ihr Zeichen: Brief 04.07.2019 GDMCOM CM</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="107 954 929 1117"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Pelsens GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwalg b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Pelsens GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit der dargestellten Anlagenbetreiber erfolgt bzw. gesonderte Hinweise für die GasLINE zu treffen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Stadt Klütz Kenntnis zum Anlagenbestand hat und keine Belange berührt sind.</p> <p>Zu 2. Dem Anlagenbetreiber GasLINE wird zusätzlich eine Abfrage gestellt.</p> <p>Zu 3. Die Fußnote wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Die Planinhalte ändern sich nicht. Der Bereich ist entsprechend gültig.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																								
Erdgasspeicher Pelsens GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																								
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 11144/19 - 25.07.2019 - Seite 2 von 3</p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.933961, 11.257833</p> <p>Freundliche Grüße GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Anlagen: Anhang</p>	<p>Zu 5. Die Möglichkeit des kostenlosen BIL wird genutzt.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>PE-Nr. 11144/19 - 25.07.2019 - Seite 3 von 3</p>	<div style="text-align: right;">  </div> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</p> <p>Reg.-Nr.: 11144/19 PE-Nr.: 11144/19</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspelcher GmbH</u> <u>Erdgasspelcher Pelszen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Spalte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	<p>Zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Anlagenbetreiber keine Belange berührt sind.</p> <p>Zu 7. Dem Anlagenbetreiber und seinen Anlagen wird nachgegangen.</p> <p>Zu 8. Die Stadt Klütz hat diejenigen Behörden und TÖB beteiligt, die aus ihrer Sicht im Beteiligungsverfahren erforderlich sind und zu beteiligen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Planungsbüro Mahnel</p> <p>Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> Gesendet: Montag, 26. August 2019 10:15 An: Planungsbüro Mahnel Betreff: BIL-Anfragestatus - Stadt Klütz Bebauungsplan Nr. 32 „Str... (20190826-0087)</p> <p>Sehr geehrte(r) Herr Ronald Mahnel,</p> <p style="text-align: right;"><i>R. Mahnel</i></p> <p>Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt.</p> <p>Ihre Anfrage "<u>Stadt Klütz Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ (20190826-0087)</u>" wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p>Zuständige Teilnehmer :</p> <p>Keine zuständigen Teilnehmer</p> <p><u>Link zu Ihrer Anfrage</u> im BIL-Portal</p> <p>Wie geht es weiter? Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p>WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL-Team</p>  <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p>	<p>Zu 1. Die Stellungnahme der BIL-Leitungsauskunft wurde eingeholt. Diese gilt gleichermaßen für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 32. Über die bereits in der Stellungnahme der GDMcom behandelten Belange ergeben sich keine weiteren Erfordernisse.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL-Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL-Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht fälschlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>BIL eG Josef-Wirmer-Straße 1-3 D-53123 Bonn Tel.: +49 228 92 58 52 90 info@bil-leitungsauskunft.de</p>  <p>Ronald Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen</p> <p><i>U. ZBa</i></p> <p>Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20190826-0087</p> <p>Sehr geehrter Herr Mahnel Ihre Anfrage "Stadt Klütz Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“" mit der Nummer 20190826-0087 vom 26.08.2019 10:15:00 wurde an das BIL-System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet. Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</p> <p>20190826-0087 Stadt Klütz Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“</p>  <p>Typ: Planung</p> <p>Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren ohne Einsatz von Spezialbaugeräten</p> <p>Start der Maßnahme: 01.03.2020</p> <p>Auftraggeber: Stadt Klütz</p> <p>Beschreibung: Regelung der Infrastruktur (Standorte für Versorgung, Infrastruktur mit Parkplätzen)</p> <p>Lagebeschreibung: Das Plangebiet wird begrenzt: <input type="checkbox"/> im Nordwesten durch die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15, <input type="checkbox"/> im Südwesten durch den Übergang zu den Polder- und Wiesenflächen, <input type="checkbox"/> im Südosten durch die Grenze zur Nachbargemeinde Hohenkirchen, <input type="checkbox"/> im Nordosten im Wesentlichen durch den Verlauf der Landessstraße (L01) und den Verlauf des begleitenden Geh- und Radweges. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Wohlenberg in der Flur 1.</p> <p style="text-align: right;">Seite 1</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung der BIL wurden keine zuständigen Teilnehmer gefunden. Somit sind keine Belange zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert) in ETRS89-32N: 648225,1793778767,5978506,063588306 in WGS-84: 11,25786187422385,53,93369640271116</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>Die Leitungsauskunft</p> </div> <p><u>Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber</u></p> <p>Keine zuständigen Teilnehmer gefunden</p> <p><u>Von der BIL-Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich.</u></p> <p>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Air BP Amprion GmbH BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH BayWa r.e. Operation Service GmbH Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG CenturyLink Communications Germany GmbH <small>(Beauskunftung durch die Steuemagel GmbH)</small> Currenta Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH Erdgas Münster GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Bereich Pipelines <small>(Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)</small> ExxonMobil Production Deutschland GmbH FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Ferngas Netzgesellschaft mbH <small>(Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</small> GASCADE Gastransport GmbH <small>(Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)</small> GASSCO AS GEW Wilhelmshaven GmbH Gasunie Deutschland Transport Services GmbH InfraServ Gendorf - Vinnolit InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- MERO Germany AG Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Neptune Energy Deutschland GmbH Netzgesellschaft Düsseldorf mbH Nippon Gases Rheinland Nippon Gases Saarland Nord-West Kavemengesellschaft mbH Nord-West Oelleitung GmbH</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  </div> <p> Nowega GmbH OMV Deutschland GmbH Ontras Gastransport GmbH <small>(Beauftragung durch die GDMcom mbH)</small> PCK Raffinerie GmbH Schwedt PLEdoc GmbH <small>(Beauftragung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrasse Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viato)</small> Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij Ruhr Oel GmbH STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG STORAG ETZEL GmbH <small>(ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel)</small> TeleData GmbH Tella Carrier Germany GmbH Thyssengas GmbH Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel ValloSol GmbH Wintershall Holding GmbH Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung </p> <hr/> <p>Gemeinden im Bereich der Anfrage</p> <p> Gemeinde Hohenkirchen - Gemeindeschlüssel: 13074032 Stadt Klütz - Gemeindeschlüssel: 13074039 </p> <hr/> <p>Postleitzahlen im Bereich der Anfrage</p> <p> 23948 - 23948 Damshagen, Kalkhorst, Klütz, Warnow 23968 - 23968 Zierow, Wismar, Hohenkirchen, Gägelow, Barnekow </p> <p>Mit freundlichen Grüßen BIL eG</p>		

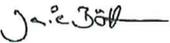
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar </p>  <p> POLIZEI Mecklenburg- Vorpommern </p> <p> <small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar</small> </p> <p> Amt Klützer Winkel Bauwesen Frau Carola Mertins <u>c.mertins@kluetzer-winkel.de</u> </p> <p> <i>I. 29</i> </p> <p> <small>bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler, PHK Telefon: 03841-203-318 Telefax: 03841-203-308 E-Mail: sbe-verkehr-pl.wismar@polmv.de Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82891</small> </p> <p> Versand per E-Mail </p> <p> Wismar, 01. August 2019 </p> <p> Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz </p> <p> und </p> <p> 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur Ihre Anschreiben vom 04.07.2019 </p> <p> Sehr geehrte Frau Mertins, </p> <p> die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch uns geprüft. Die verkehrliche Erschließung ist über das vorhandene Straßennetz gesichert. Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen im Auftrag </p> <p> Thomas Huschka-Kössler <small>(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig)</small> </p>	<p> Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und keine Einwände erhoben werden. </p>	<p> Zur Kenntnis zu nehmen. </p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="347 264 918 526" style="border: 1px solid black; padding: 5px;">  <p style="text-align: center;">Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p style="text-align: center;">17. Juli 2019</p> <p style="text-align: center;">AV HAI LVIS Sonst FB I FB II FB III FB IV</p> <p style="font-size: small;">Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindentallee 2a 18087 Leezen In Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Postfach 100000 18119 Dummerstorf Zentrale Lindentallee 2a · 18087 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de</p> </div> <p data-bbox="100 430 268 518"> Amt Klützer Winkel z. H. Frau Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz </p> <p data-bbox="100 606 369 718"> Leezen, den 16.07.2019 AZ: 4290 Cu Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ 0 38 66 / 404 -324 E-Mail: mathias.cunitz@lgmv.de </p> <p data-bbox="100 766 851 837"> Satzung über den B-Plan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek“ – Regelung der Infrastruktur der Stadt Klütz Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) </p> <p data-bbox="100 877 336 901"> <i>Sehr geehrte Frau Mertins,</i> </p> <p data-bbox="100 909 873 973"> Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt. </p> <p data-bbox="100 981 873 1077"> Mit Ihren Schreiben vom 04.07.2019 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. </p> <p data-bbox="100 1085 873 1173"> Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände erhoben werden. </p> <p data-bbox="100 1181 873 1252"> Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. </p> <p data-bbox="100 1260 873 1300"> Für Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, unter o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung. </p> <p data-bbox="100 1308 313 1332"> Mit freundlichen Grüßen </p> <p data-bbox="100 1340 515 1364"> Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH </p> <div data-bbox="100 1372 246 1444" style="display: inline-block; vertical-align: bottom;">  I. A. Nienkarkon </div> <div data-bbox="392 1372 515 1444" style="display: inline-block; vertical-align: bottom;">  I. A. Cunitz </div>	<div style="text-align: right; font-size: 2em; margin-bottom: 20px;">130</div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px; margin-right: 5px;">1</div> <div style="flex-grow: 1;"> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</p> </div> </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px; margin-right: 5px;">2</div> <div style="flex-grow: 1;"> <p>Zu 2. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass diejenigen, die Anregungen und Stellungnahmen außerhalb und unabhängig vom Beteiligungsverfahren der Behörden und TÖB vorbringen wollten auch als Eigentümer Gelegenheit hatten, sich im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Weitergehende Beteiligungen sind aus Sicht der Stadt Klütz nicht vorgesehen.</p> </div> </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px; margin-right: 5px;">3</div> <div style="flex-grow: 1;"> <p>Zu 3. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p> </div> </div>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</p> <p><u>WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg</u></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em;">II.31</p> <p>23948 Klütz</p> <p>Bearbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Datum Dorf Mecklenburg, 29.08.2019</p> <p>Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek-Regelung der Infrastruktur" der Stadt KLütz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>dem o. g. Bebauungsplan Nr. 32 wird seitens des WBV "Wallensteingraben zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Gebiet des Vorhabens vorhanden.</p> <p>Die Planungsunterlagen berücksichtigen hinreichend die Belange des Verbandes, insbesondere der Gewässerunterhaltung. Die Zufahrt zu den Gewässern und den Unterhaltungstreifen müssen zugänglich bleiben.</p> <p>Mit freundlichem Gruß <i>U. Brüsewitz</i> Uwe Brüsewitz Geschäftsführer</p>	<p style="text-align: center;">1 2 3 4</p> <p>Zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes vorhanden sind.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planunterlagen die Belange des Verbandes, insbesondere der Gewässerunterhaltung berücksichtigen.</p> <p>Zu 4. Die Zugänglichkeit der Zufahrt zu den Gewässern und den Unterhaltungstreifen wird in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>BUND FREUNDE DER ERDE</p> </div> <p><u>BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin</u></p> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz</p> <p>per E-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de</p> <p><i>J.33</i></p> <p><u>Ihr Zeichen:</u> CM <u>Ihre Nachricht vom:</u> 04.07.2019 Eingang: 09.07.2019</p> <p><u>Unser Zeichen:</u> 293-19/3/1B6 (bitte stets angeben)</p> <p><u>Datum:</u> 19. August 2019</p> <p>Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Hier: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“</p> <p>Sehr geehrte Frau Mertins,</p> <p>der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt.</p> <p>Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V haben anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, d.h. wenn z.B. Bauleitpläne Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können, also wenn eine FFH/SPA-Verträglichkeits(vor-)prüfung durchgeführt wird. Dies ist hier der Fall.</p> <p>Wir fordern die Erarbeitung einer Verträglichkeits<u>h</u>auptuntersuchung mit den betroffenen Natura-2000-Gebieten.</p> <p><u>Zur Begründung:</u> In der Zusammenfassung der vorliegenden Vorprüfung heißt es wie folgt (S. 52):</p>	<p>Zu 1. Die Beteiligungsinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die Beteiligungsinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Klütz setzt sich damit im nachfolgenden im Rahmen der Begründung der Unterlagen auseinander. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu 4. Die Stadt Klütz hat sich mit dem Sachverhalt sehr ausführlich beschäftigt. Mittlerweile ist der Bebauungsplan Nr. 27 rechtskräftig. Die Maßnahmen werden umgesetzt. Vereinbarkeit des Vorhabens zur Regelung der Ordnung am Strand ist mit den Anforderungen der Natura 2000-Schutzgebietskulisse gegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="163 284 835 555" style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) sowie für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ im Rahmen B-Plans Nr. 27 der Stadt Klütz (Planungsbüro Mahnel, Stand Oktober 2018) wurden Maßnahmen zur Sicherheit und dem zusätzlichen Schutz der Lebensraumtypen und der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Zielarten des SPA-Gebietes festgesetzt. Unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 27 und des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Klütz (siehe unter Punkt 5.3) ist mit keinen Auswirkungen auf die Vogellebensräume und Erhaltungsziele des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sowie auf die Lebensraumtypen und der Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ zu rechnen.</p> <p data-bbox="96 592 891 703">In der Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung werden unter Einbeziehen schadensbegrenzender Maßnahmen erhebliche Auswirkungen verneint. Es ist fraglich, ob diese Vorgehensweise rechtlich zulässig ist. Wir verweisen auf den Artikel von Wulfert zu den „Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung“:</p> <p data-bbox="147 743 891 927"><i>„Gemäß EuGH dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt werden (EuGH, Ur. V. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29). [...] Nichts anderes ist dem Urteil des EuGH vom 21.07.2016 (Ur. V. 21.07.2016, C-387/15 und C-388/15) zu entnehmen [...]. [...] Der EuGH betont nochmals, dass im Wortlaut von Artikel 6 der Habitatrichtlinie von irgendeiner „abmildern Maßnahme“ keine Rede ist (ebenda, Rn. 57).“</i></p> <p data-bbox="91 963 891 1015">In Wulferts Artikel werden auch die hohen Anforderungen an schadensbegrenzende Maßnahmen aufgelistet (S. 73 f.). Wir fordern, diesen Punkt genauestens zu prüfen.</p> <p data-bbox="91 1110 891 1177">Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.</p> <p data-bbox="91 1214 891 1265">Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um die Übersendung des Abwägungsprotokolls bzw. der überarbeiteten Unterlagen zur erneuten Stellungnahme.</p> <p data-bbox="91 1302 297 1321">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="91 1342 857 1393">¹ Wulfert, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung. In: ANliegen Natur 38(1): 72-75, Laufen; www.an.byern.de/publikationen</p>	<p data-bbox="956 1086 1478 1137">Zu 5. Der Bearbeitungsvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="956 1166 1451 1217">Zu 6. Die Information über das Abwägungsergebnis erfolgt.</p>	<p data-bbox="1798 1118 2033 1137">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1798 1198 1984 1217">Zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="91 277 315 331">i.A. </p> <p data-bbox="91 339 286 392">Janine Böttcher Referentin für Naturschutz</p> <p data-bbox="91 424 891 475"><small>Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Februar 2016 – OVG 11 S 60.16 –, juris)</small></p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bematorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stolpenitztal, Tostorf-Stehfort, Upahl, Warnow</p> <p>Für die Gemeinde Roggenstorf</p>  <p>Stadtl. Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23930 Grevesmühlen</p> <p>Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz</p>  <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03891/723-166 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzelchen: 6004/mat</p> <p>Datum: 31.07.2019</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz</p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand: 25.03.2019)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Klütz nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag <i>Holger Janke</i> Holger Janke Leiter Bauamt</p>	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Gemeinde Ostseebad Insel Poel</p> <p>- Die Bürgermeisterin -</p> <p>Gemeinde Ostseebad Insel Poel • Gemeinde-Zentrum 13 • 23999 Insel Poel OT Kirchdorf</p> <p>Amt Klützer Winkel FB Bauwesen Schloßstraße 1</p> <p>23948 Klütz</p> <p><i>M. 16</i></p>  <p>Telefon: 038425 / 4281-0 Telefax: 038425 / 4281-22 Mail: t.relche@insel-poel.net Web: www.ostseebad-insel-poel.de</p> <p>Bearbeitet von: T. Relche Tel. Durchwahl: 038425 / 4281 -18 Aktenzeichen: Datum: 01.08.2019</p> <p>Amt Klützer Winkel 05. Aug. 2019</p> <table border="1" data-bbox="271 485 528 639"> <tr> <td>AV</td> <td>LVB</td> <td>Sonst.</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> </tr> </table> <p><i>ne</i></p> <p>Bauleitplanung des Amtes Klützer Winkel Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung / TÖB Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 04.07.2019 benachrichtigten Sie die Gemeinde Ostseebad Insel Poel gemäß BauGB über die Beteiligung der Nachbargemeinden und über die öffentliche Auslegung folgender Pläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8. Änderung des FNP der Stadt Klütz im Zusammenhang mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 - Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ <p>Aus Sicht der Gemeinde Insel Poel sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen zu den o.g. Planungen erforderlich.</p> <p>Die Planungen berühren nicht die durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>T. Relche</i></p> <p>I.A. T. Relche Bauamt</p>	AV	LVB	Sonst.	FB I	FB II	FB III	<p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Änderungen oder Ergänzungen aus Sicht der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
AV	LVB	Sonst.							
FB I	FB II	FB III							